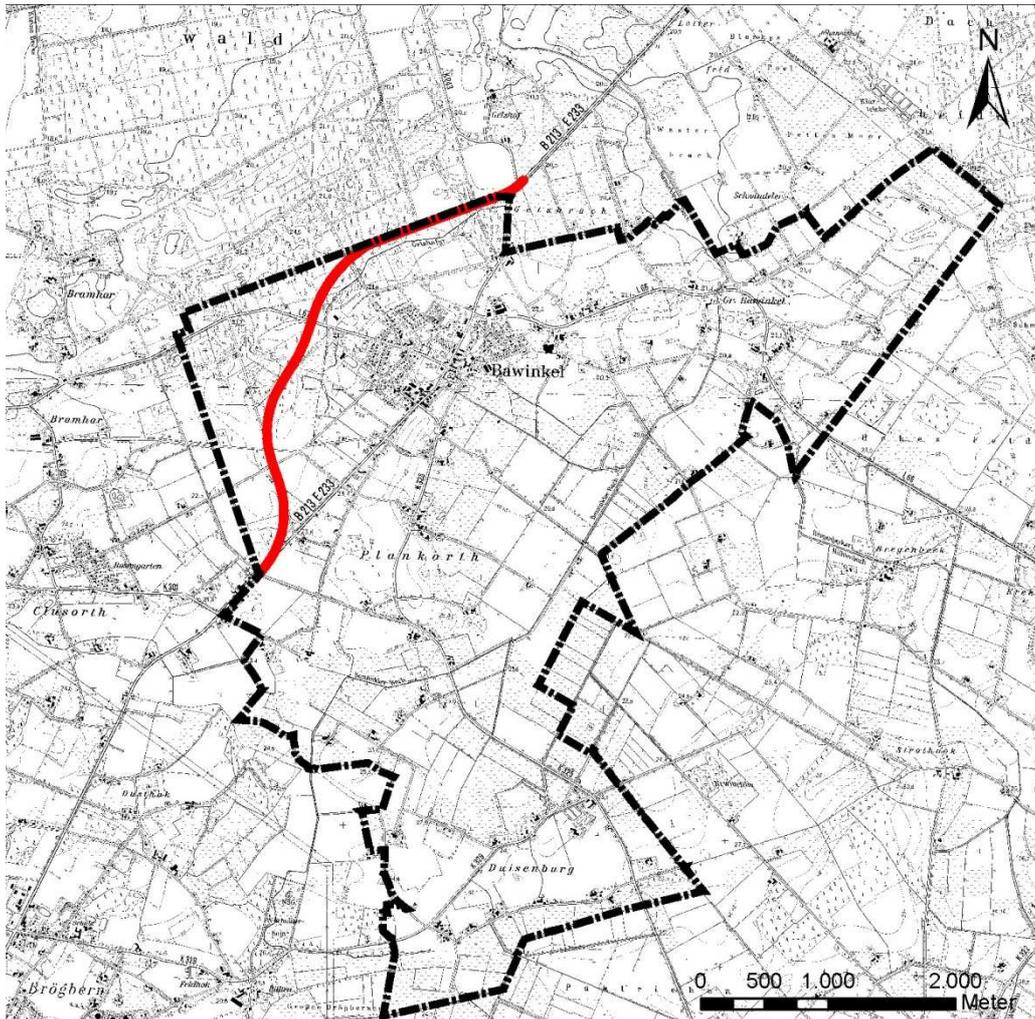


**BEGRÜNDUNG  
MIT  
UMWELTBERICHT  
zur**

**48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
IN DER**

**SAMTGEMEINDE LENGERICH  
Landkreis Emsland**



**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE</b>		<b>5</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>5</b>
1.1	Planunterlage .....	5
<b>2</b>	<b>LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....</b>	<b>6</b>
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) .....	6
3.2	Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland .....	7
<b>4</b>	<b>ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....</b>	<b>7</b>
4.1	Aufgaben des Flächennutzungsplanes .....	7
4.2	Planerfordernis / Planinhalt / Standort .....	7
4.3	Trassendiskussion.....	9
<b>5</b>	<b>EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE.....</b>	<b>13</b>
5.1	Belange des Naturschutzes .....	13
5.2	Belange des Immissionsschutzes .....	15
5.2.1	<i>Emissionen / Immissionen Straße.....</i>	<i>15</i>
5.3	Belange des Verkehrs .....	19
5.4	Belange der Landwirtschaft.....	19
5.5	Belange der Forstwirtschaft.....	20
5.6	Belange der Infrastrukturversorgung.....	20
5.7	Berücksichtigung vorhandener Leitungen und Anlagen .....	20
5.8	Belange der Wasserwirtschaft.....	21
5.8.1	<i>Grundwasser.....</i>	<i>21</i>
5.8.2	<i>Oberflächenentwässerung .....</i>	<i>21</i>
<b>6</b>	<b>SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....</b>	<b>22</b>
7.1	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge .....	22
7.2	Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	22
<b>8</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>23</b>
9.1	Bodenfunde .....	23
9.2	Wasserverband Lingener Land .....	23
9.3	Berücksichtigung vorhandener Leitungen.....	23
9.4	Maßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag .....	23
9.4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung.....</i>	<i>23</i>
9.4.1.1	<i>Bauzeitenregelung / Baufeldräumung</i>	<i>23</i>
9.4.1.2	<i>Anlage von Sperreinrichtungen</i>	<i>24</i>
9.4.1.3	<i>„Ablenk“- Nahrungshabitate</i>	<i>24</i>
9.4.2	<i>Vorgezogene Maßnahmen.....</i>	<i>24</i>
9.4.2.1	<i>Vorgezogene Maßnahme für das Rebhuhn</i>	<i>24</i>
9.4.2.2	<i>Vorgezogene Maßnahme für den Kiebitz</i>	<i>24</i>
9.4.2.3	<i>Vorgezogene Maßnahme für die Schleiereule</i>	<i>24</i>
9.4.2.4	<i>Vorgezogene Maßnahme für die Waldohreule</i>	<i>25</i>
9.4.2.5	<i>Vorgezogene Maßnahme für den Kleinspecht</i>	<i>25</i>
9.4.2.6	<i>Vorgezogene Maßnahme für die Heidelerche</i>	<i>25</i>
9.4.2.7	<i>Vorgezogene Maßnahme für die Feldlerche</i>	<i>25</i>
9.4.2.8	<i>Vorgezogene Maßnahme für den Gartenrotschwanz</i>	<i>26</i>
9.4.2.9	<i>Vorgezogene Maßnahme für den Feldsperling</i>	<i>26</i>
9.4.2.10	<i>Vorgezogene Maßnahme für Fledermäuse</i>	<i>26</i>
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>		<b>27</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>27</b>

1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung.....	27
1.1.1	Angaben zum Standort.....	27
1.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen .....	27
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	27
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....	28
1.2.1	Fachgesetze .....	28
1.2.2	Fachplanungen.....	28
1.2.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	28
1.2.2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	28
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>28</b>
2.1	Boden .....	29
2.2	Grundwasser und Oberflächenwasser.....	29
2.3	Klima/Luft.....	32
2.4	Mensch Siedlung.....	34
2.5	Arten- und Lebensgemeinschaften .....	34
2.5.1	Flora .....	34
2.5.2	Fauna .....	37
2.6	Landschaftsbild.....	38
2.7	Kultur- und Sachgüter .....	39
2.8	FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete .....	40
2.9	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	40
2.9.1	Emissionen / Immissionen Straße.....	40
2.10	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne.....	44
2.11	Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität.....	44
2.12	Zusammengefasste Umweltauswirkungen .....	44
2.13	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	46
2.14	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen .....	47
2.15	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....	48
2.15.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	48
2.15.2	Prognose der Nullvariante.....	48
2.16	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Trassendiskussion .....	48
<b>3</b>	<b>EINGRIFFSREGELUNG .....</b>	<b>48</b>
3.1	Bewertung des Eingriffs auf Biotope im Plangebiet .....	48
3.2	Überplanung von Wald.....	51
3.3	Fazit der Eingriffsregelung .....	53
3.4	Kompensationssuchräume.....	53
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH .....</b>	<b>54</b>
4.1	Verminderungsmaßnahmen.....	56
4.2	Notwendige und mögliche Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen für die Fauna ..	57
<b>5</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>58</b>
5.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung .....	58
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	59
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	59

**TEIL III: ABWÄGUNG UND VERFAHREN****61**

<b>1</b>	<b>FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB ...</b>	<b>61</b>
1.1	Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	62
1.2	Abwägung im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB .....	79
<b>2</b>	<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>99</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN.....</b>	<b>100</b>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

ABBILDUNG 1: AUSZUG AUS DEM REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM DES LANDKREISES EMSLAND (UNMAßSTÄBLICH) .....	6
ABBILDUNG 2: AUSZUG AUS DEM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES LANDKREISES EMSLAND.....	7
ABBILDUNG 3: DARSTELLUNG MÖGLICHER TRASSENVARIANTEN.....	9
ABBILDUNG 4: ÜBERSICHT LÄRMTECHNISCHE BETRACHTUNG .....	16
ABBILDUNG 5: ERGEBNIS LÄRMTECHNISCHE BETRACHTUNG.....	17
ABBILDUNG 6: ÜBERSICHT LÄRMTECHNISCHE BETRACHTUNG .....	41
ABBILDUNG 7: ERGEBNIS LÄRMTECHNISCHE BETRACHTUNG.....	42

**TABELLENVERZEICHNIS:**

TABELLE 1: KURZBESCHREIBUNG DER ANGEDACHTEN TRASSENVARIANTEN.....	10
TABELLE 2: ÜBERSICHT DER IMMISSIONSGRENZWERTE.....	15
TABELLE 3: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT BODEN.....	29
TABELLE 4: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT WASSER .....	31
TABELLE 5: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT KLIMA / LUFT.....	33
TABELLE 6: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT MENSCH.....	34
TABELLE 7: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT FLORA .....	37
TABELLE 8: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD.....	39
TABELLE 9: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER .....	40
TABELLE 10: ÜBERSICHT DER IMMISSIONSGRENZWERTE.....	40
TABELLE 11: ERHEBLICHE UND NACHTEILIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN - ZUSAMMENFASSUNG .....	44
TABELLE 12: EINGRIFFSBILANZIERUNG .....	50
TABELLE 13: ÜBERPLANUNG VON WALD.....	51
TABELLE 14: EINGRIFFSBILANZIERUNG ANGRENZENDE BIOTOPE.....	52
TABELLE 15: MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG (AUS UVS-STUFE II).....	54
TABELLE 16: VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN (AUS ARTENSCHUTZBEITRAG).....	57
TABELLE 17: VORGEZOGENE MAßNAHMEN.....	58

**ANLAGEN:**

- Biotoptypenkarte
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) / Vorbereitende Raumanalyse (UVS Stufe I) (Trassendiskussion)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) / Vertiefende Raumanalyse und Auswirkungsprognose (UVS Stufe II)
- faunistische Erfassungen – Ergebnisbericht 2012
- Artenschutzbeitrag zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
- lärmtechnische Betrachtung
- Kompensationssuchräume
- Diplomarbeit: „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehungsstraße in Bawinkel“; Stefanie Schulte; 19.05.2008 **(siehe Ordner 2 von 2)**

## **TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

### **1 ALLGEMEINES**

Die Bundesstraße 213 verläuft durch den Ortskern von Bawinkel. Aus der hohen Verkehrsbelastung resultieren erhebliche Immissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch, die die Wohnqualität / Lebensqualität im Ortskern erheblich einschränken. Um also eine Entlastung des Ortskernes und somit eine Verbesserung der Lebensqualität der Bawinkeler Bürger herbeizuführen, sieht die mittel- bis langfristige Planung eine Umgehungsstraße vor.

Durch die vorbereitende Bauleitplanung in Form der 48. Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und überörtlichen Hauptverkehrszug dargestellt.

#### **1.1 Planunterlage**

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im M 1:5.000 dargestellt. Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen am 29.07.2014 zur Verfügung gestellt. Die dxf-Daten von der Gemeinde Bawinkel sind auf dem Stand vom 26.07.2014 und werden als Planunterlage verwendet.

### **2 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND**

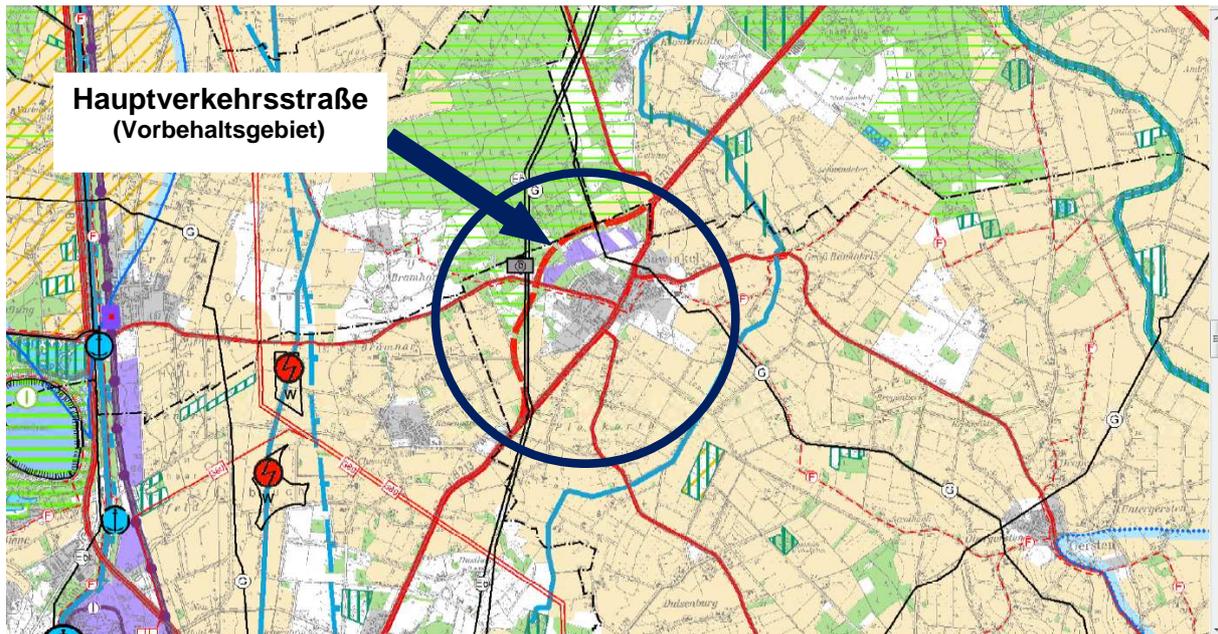
Die Trasse zur Ortsumgehungsstraße Bawinkel schließt im Norden der Ortslage Bawinkel an die B 213 an. Von da aus verläuft die Trasse der Umgehungsstraße entlang der Grenze der Nachbargemeinden Geeste und Haselünne, schwenkt dann in südwestlicher Richtung und quert die L 67. In südwestlicher Richtung mündet die Umgehungsstraße an der Lingener Stadtgrenze wieder auf die Bundesstraße 213. Der Ortskern von Bawinkel wird durch die geplante Trasse der Ortsumgehung im ausreichenden Abstand zum geschlossenen Siedlungsbereich entlastet.

Die geplante Ortsumgehungsstraße Bawinkel hat die Straßenkategorie AII (RAS-Q) und soll einbahnig ausgebaut werden. Entsprechend wird von einem zukünftigen Fahrbahnquerschnitt RQ 10,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q) ausgegangen. Um auch die Böschungen, Seitenstreifen, Bankette und ggf. die Oberflächenwasserableitung zu erfassen, wird für den Geltungsbereich eine 25 m breite sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der vorliegende Trassenverlauf wurde zwischen den Behörden und allen Beteiligten in mehreren Terminen unter Berücksichtigung verschiedener Fachgutachten (z. B. Diplomarbeit, Kartierungen etc.) intensiv diskutiert und optimiert. Das Ergebnis der optimierten Trassenplanung beansprucht eine Fläche von ca. 99.725 m<sup>2</sup> (3.989 m Länge x 25 m Breite). Dieser Geltungsbereich wird auch in der Eingriffsregelung zur Bewertung herangezogen.

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

#### 3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



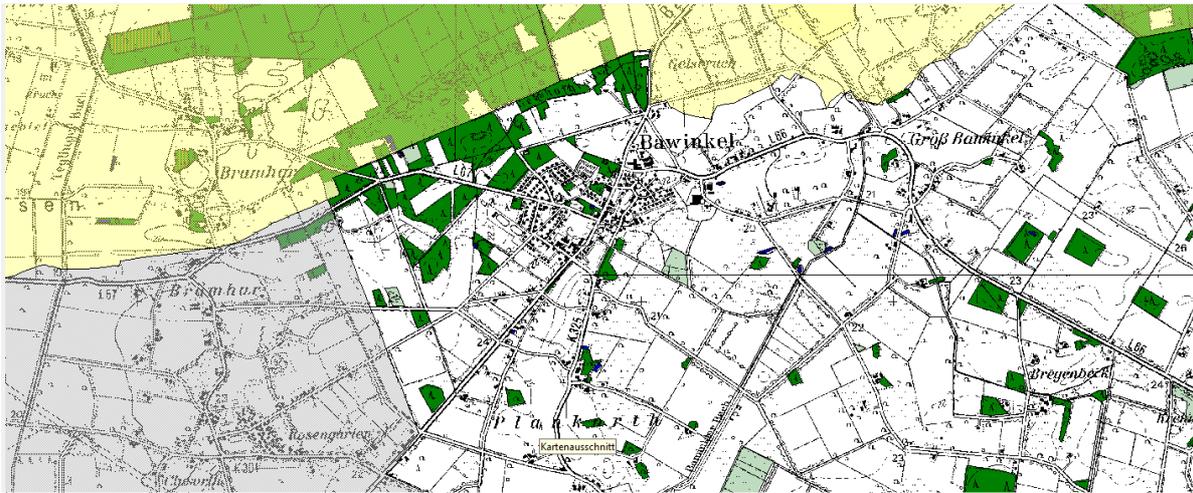
**Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)**

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland ist die geplante Ortsumgehungsstraße in Bawinkel als Vorbehaltsgebiet (G), in diesem Fall als Hauptverkehrsstraße, dargestellt. Des Weiteren sind angrenzend diverse Darstellungen vorhanden. Ein Teilbereich westlich der geplanten Trasse ist als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt. Die Trasse quert einen regional bedeutsamen Wanderweg (Radwandern).

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Lengerich als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Lengerich wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten dargestellt.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. dem RROP zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

### **3.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland**



**Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland**

Im Bereich des Trassenverlaufes der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel werden im derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland teilweise Waldflächen dargestellt. Weitere Teilbereiche sind mit keiner Darstellung versehen.

## **4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

### **4.1 Aufgaben des Flächennutzungsplanes**

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Für nachfolgende verbindliche Planungen muss lt. Rechtsprechung noch ein Entwicklungsspielraum verbleiben. Laut Urteil des BVerwG vom 18.08.2005 – 4 C 13.04 – darf der Flächennutzungsplan für den Außenbereich nicht aufgrund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplanes treten.

Regelungen im Flächennutzungsplan sind nur insoweit vorzunehmen, als dies für eine rechtssichere Umsetzung in einem nachfolgenden Verfahren und damit zur Realisierung der Planung erforderlich ist. Als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt, dass die geplante Trassenführung aus planungsrechtlicher Sicht umgesetzt werden kann, ohne dass bereits jetzt in allen Punkten konkrete Regelungen getroffen werden müssen. Schon in der Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgebung in Bawinkel“ aus dem Jahr 2008 wurde dieser Sachverhalt herausgestellt.

Die abschließende Berücksichtigung der Stellungnahmen sowie konkrete Regelungen zu den einzelnen Belangen können und müssen im vorliegenden Fall überwiegend noch dem Planfeststellungsverfahren als unmittelbare Rechtgrundlage für die Straßenplanung vorbehalten bleiben.

### **4.2 Planerfordernis / Planinhalt / Standort**

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei

vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Der Ortskern der Gemeinde Bawinkel (Samtgemeinde Lengerich) wird durch die Bundesstraße B 213 geteilt. Die Bundesstraße wird bereits stark befahren und eine weitere Verstärkung vor allem des Lastverkehrs wird vor dem Hintergrund des Ausbaus der Europastraße E 233 angenommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Verkehrsbelastung und der prognostizierten Erhöhung des Schwerlastverkehrs strebt die Samtgemeinde Lengerich eine Entlastung des Ortskernes von Bawinkel an. Als erster planerischer Schritt wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Notwendigkeit für eine Ortsumgehungsstraße in der Gemeinde Bawinkel ist bereits in der Diplomarbeit mit dem Titel „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ behandelt worden, die gleichzeitig neben Kartierungen (Flora/Fauna) auch eine Entscheidungsgrundlage der Trassenführung ist (siehe Ordner 2 von 2).

Die Trasse verläuft durch die Mitgliedsgemeinde Bawinkel der Samtgemeinde Lengerich. Die Samtgemeinde Lengerich hält den Bau einer Ortsumgehungsstraße für dringend erforderlich und möchte im Rahmen ihrer Planungshoheit und Aufgabenstellung einen Beitrag zu einer möglichst reibungslosen Realisierung leisten. Sie will durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan vorsorglich für die Einordnung der künftigen Fachplanung in die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lengerich sorgen. Dazu gehört neben der Trassendarstellung die Ermittlung der Auswirkungen auf das Gemeindegebiet. Die Einleitung des Verfahrens ermöglicht es, umgehend mit den entsprechenden Untersuchungen zu beginnen bzw. bereits vorhandene Untersuchungen zu ergänzen.

Die geplante Ortsumgehungsstraße Bawinkel hat die Straßenkategorie AII (RAS-Q) und soll einbahnig ausgebaut werden. Der prognostizierte DTV-Wert liegt bei gerundet 7000 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsbelastung von 1400 Fz/24h (SCHULTE 2008). Entsprechend wird von einem zukünftigen Fahrbahnquerschnitt RQ 10,5 ausgegangen. Um auch die Böschungen, Seitenstreifen, Bankette und ggf. die Oberflächenwasserableitung zu erfassen, wird eine 25 m breite Arbeitsbreite für die Trassenführung angenommen. Für die lärmtechnische Betrachtung werden 10.900 Kfz/24h angesetzt.

([http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010\\_report.pdf](http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010_report.pdf) Seite 62 Nr. 89)

Für den endgültigen Ausbau ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßenrecht erforderlich. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass die Gemeinde im Rahmen einer Flächennutzungsplanung im Vorfeld eine entsprechende Trassenführung darstellt. (Kommentar Söfker in „Ernst/Zinkahn/Bielenberg“, Jan. 2005)

Aufbauend auf dem bisherigen Ergebnisse soll die Trassenführung in enger Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt werden.

### 4.3 Trassendiskussion

Die Trassendiskussion wurde bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - vorbereitende Raumanalyse (UVS-Stufe I) für die Ortsumgebung Bawinkel durchgeführt und wird wie folgt zusammengefasst.

In der folgenden Abbildung ist die Variante W3 die Vorzugsvariante. Die Vorzugsvariante wurde im Norden zum Gemeindegebiet von Geeste und zum Stadtgebiet von Haselünne etwas angepasst. Diese Anpassung hat jedoch unerhebliche Auswirkungen auf die grundsätzliche Trassendiskussion. Daher wird im Rahmen der Trassendiskussion weiterhin auf die Variante W3 eingegangen.

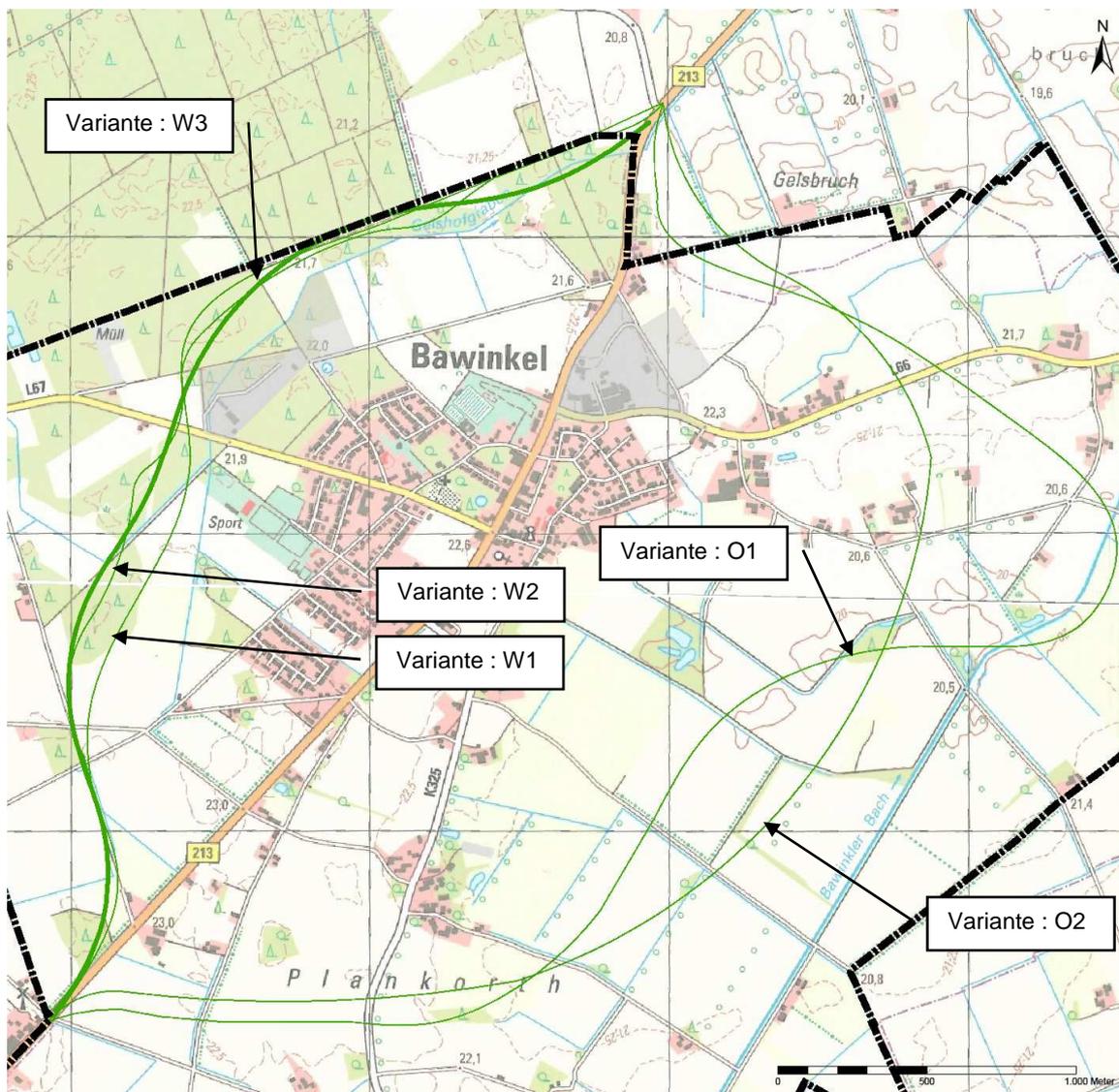


Abbildung 3: Darstellung möglicher Trassenvarianten

Tabelle 1: Kurzbeschreibung der angedachten Trassenvarianten

östliche Trassenvarianten	Kurzbeschreibung	Wesentliche Merkmale
O1	Die Trasse verläuft östlich der Ortschaft Bawinkel und meidet Siedlungsstrukturen, Grünlandbereiche und weitgehend Gehölze. Dies führt dazu, dass die Trasse eine Länge von ca. 6.690 m erreicht und sich in einer relativ bogenreichen Tangente durch die weitgehend offene Landschaft schlängelt. Es werden weitgehend Ackerflächen beansprucht. Die Offenlandbereiche sind Lebensraum für Arten mit relativ großen Raumansprüchen z. B. Kiebitz. Die Landschaft und Landschaftsbild werden erheblich verändert (zerschnitten).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr lange bogenreiche Trasse, ca. 6.690 m</li> <li>- hohes Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft</li> <li>- weiträumige Sichtbeziehungen</li> <li>- großflächige Zerschneidung</li> <li>- Abstände zu Siedlungsstrukturen werden weitgehend eingehalten</li> <li>- hoher Flächen- und Raumbedarf</li> </ul>
O2	Die Trasse verläuft in einem Bogen östlich der Ortschaft Bawinkel. Dadurch ist eine komplette Meidung der Siedlungsstrukturen nicht zu vermeiden. Es werden hauptsächlich offene Ackerflächen beansprucht. Auch hier sind die offenen Strukturen als wichtige Lebensräume für die Offenlandarten mit relativ großen Raumansprüchen (Kiebitz) herauszustellen. Ebenfalls bestehen die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Variante O1. Die Trassentangente besitzt eine Länge von ca. 5.635 m.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lange Trasse, ca. 5.635 m</li> <li>- Abstände zu den Wohnhäusern können nicht komplett eingehalten werden</li> <li>- hohes Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft</li> <li>- weiträumige Sichtbeziehungen</li> <li>- großflächige Zerschneidung</li> <li>- hoher Flächen- und Raumbedarf</li> </ul>

westliche Trassenvarianten	Kurzbeschreibung	Wesentliche Merkmale
W1	<p>Die Trasse verläuft westlich der Ortschaft Bawinkel und beansprucht relativ geringfügig landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Trasse durchschneidet kleinere Waldflächen und verläuft entlang der Waldrandbereiche der größeren Forststandorte. Eine Anbindung der vorhandenen Gewerbegebiete ist auf Grund der Trassennähe unproblematisch. Zu den Siedlungsstrukturen ist die Einhaltung der Schutzabstände gegeben. Die Variante W1 besitzt eine Länge von ca. 4.290 m. Die Trasse verläuft in einem langgezogenen Bogen, wobei zwei Bereiche engere Bogenradien aufweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trassenlänge ca. 4.290 m</li> <li>- Abstände zu den Wohnhäusern können eingehalten werden</li> <li>- geringes Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft</li> <li>- mittleres Konfliktpotenzial mit der Forstwirtschaft</li> <li>- geringe Sichtwirkungen durch vorhandenen Gehölze, somit Einbindung in das Landschaftsbild z. T. gegeben</li> <li>- geringe Zerschneidung, da relativ nah an Gewerbegebiete</li> <li>- Anbindung der Gewerbegebiete unproblematisch</li> <li>- mittlerer Flächen- und Raumbedarf</li> </ul>
W2	<p>Die Trasse W2 stellt eine geringe Veränderung dar. Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie bei der Variante W1. Um allerdings das Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft weiter zu vermindern, wird die Trasse geringfügig weiter in die Nadelforste verlegt. Hieraus resultieren weitere engere Kurvenbögen, die verkehrstechnisch eine Beeinträchtigung der Fahrbarkeit (Kurven mit Tempobeschränkungen z. B. 70 km/h) bedeuten. Die Trasse besitzt eine Länge von ca. 4.260 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trassenlänge ca. 4.260 m</li> <li>- Abstände zu den Wohnhäusern können eingehalten werden</li> <li>- kaum Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft</li> <li>- mittleres Konfliktpotenzial mit der Forstwirtschaft</li> <li>- geringe Sichtwirkungen durch vorhandenen Gehölze, somit Einbindung in das Landschaftsbild z. T.</li> </ul>

		<p>gegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Zerschneidung, da relativ nah an Gewerbegebiete</li> <li>- Anbindung der Gewerbegebiet unproblematisch</li> <li>- mittlerer Flächen- und Raumbedarf</li> <li>- Engere Kurvenradien auf der Strecke</li> </ul>
W3	<p>Die Trasse W3 stellt eine weitere Variante der zuvor genannten Trassenverläufe W1 und W2 dar. Hier wurden allerdings die Kurvenradien verkehrstechnisch optimiert. Dies führt dazu, dass die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber der beiden vorherigen Trassen steigt. Gleichzeitig kann die Trassentangente aber verkürzt werden, so dass diese Variante lediglich eine Länge von ca. 4.080 m beansprucht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trassenlänge ca. 4.080 m</li> <li>- Abstände zu den Wohnhäusern können eingehalten werden</li> <li>- noch geringes Konfliktpotenzial mit der Landwirtschaft</li> <li>- mittleres Konfliktpotenzial mit der Forstwirtschaft</li> <li>- geringe Sichtwirkungen durch vorhandene Gehölze, somit Einbindung in das Landschaftsbild z. T. gegeben</li> <li>- geringe Zerschneidung, da relativ nah an Gewerbegebiete</li> <li>- Anbindung der Gewerbegebiet unproblematisch</li> <li>- geringster Flächen- und Raumbedarf</li> <li>- verkehrstechnisch optimierte Kurvenradien auf der Strecke</li> </ul>

Die Vorzugsvariante (Trasse W3) wird als umweltverträglichste (unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen) und als bautechnisch realisierbare Trasse für die weitere Betrachtung herangezogen.

#### **Hinweis:**

Die Vorzugsvariante wurde im Norden zum Gemeindegebiet von Geeste und zum Stadtgebiet von Haselünne geringfügig modifiziert (siehe Deckblatt). Diese Anpassung wirkt sich jedoch unerheblich auf die vorliegende Variantendiskussion aus. Der Artenschutzbeitrag zur 48. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt diese geringfügige Verschiebung. Die darin enthaltenen Maßnahmen beziehen sich auf den vorliegenden Trassenverlauf. Die Maßnahmen sind bei der Umsetzung des Projektes zu berücksichtigen, sofern nicht weitere Verifizierungen im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

## **5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE**

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die Bodenschutzklausel und Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

### **5.1 Belange des Naturschutzes**

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden wenn „auf Grund“ der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.2005 – 1 LB 133/04- besteht diese Kausalität nicht bei solchen Vorhaben, zu deren Realisierung es keines Bauleitplans bedarf. Das Gericht hat in einem solchen Fall (Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen) entschieden, dass keine Verpflichtung besteht, Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe schon im Flächennutzungsplan darzustellen. Maßgebliche Grundlage für die Realisierung der Trassenführung ist im vorliegenden Fall kein Bauleitplan nach dem BauGB, sondern ein Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG, so dass analog der o. g. Auffassung auch hier keine Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden müssen.

Unabhängig hiervon sind die Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB allgemein im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend hat das BVerwG (Beschluss vom 26.04.06) es in derartigen Fällen als erforderlich angesehen, für die nach § 1a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführende Abwägung lediglich Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe sowie den Bedarf an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch dem Verfahren der Vorhabengenehmigung vorzubehalten.

Dennoch ist herauszustellen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung eine Vorabbeurteilung darstellt und es ist grundsätzlich möglich ist das im Kapitel Eingriffsbilanzierung herausgestellte Kompensationsdefizit innerhalb der Kompensationsräume zu kompensieren.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben. In der Bedarfs- und Standortbegründung unter Ziff. 4.2 ist ausführlich dargelegt, dass der Eingriff an dem vorgesehenen Standort unvermeidbar ist.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll verzichtet werden, da dessen Inhalte im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) aufgenommen werden.

Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe sowie der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ermittelt. Eine vollständige Kompensation kann nur auf externen Ersatzflächen erfolgen. Die Samtgemeinde Lengerich weist dazu potenzielle Suchräume für Ersatzflächen aus, auf denen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich möglich sind.

Die konkrete Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, da erst dann eine ausreichend detaillierte Planung vorliegt (z. B. Baukörper, Zufahrten, Seitengräben, Entwässerungsmulden etc.).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage: Artenschutzbeitrag) kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich erfüllt werden.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Kombination mit Maßnahmen des Artenschutzes ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

#### Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS-Stufe II):

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den potenziell geplanten Eingriffsbereich sowie einen möglichen Wirkraum beidseitig der geplanten Trasse (mind. 250 m beidseitig). Die Größe des UG beträgt somit ca. 345 ha.

Das UG ist sehr vielfältig strukturiert. Der südliche Bereich stellt sich als recht offen dar und wird von landwirtschaftlichen Flächen, gegliedert durch Hecken und Feldgehölzen, geprägt. Nach Nordosten nehmen die forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu. Hier dominieren Nadelforstbestände. Gewerbebetriebe und mehrere Höfe bzw. Einzelhäuser finden sich verstreut im gesamten UG. Durchzogen wird das Gebiet vom Gelshofgraben und weiteren Gräben, die häufig parallel zu dem gut ausgebauten Wege- und Straßennetz verlaufen.

Im Rahmen des Verfahrensschrittes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch werden folgende Fachgutachten mit ins Verfahren gegeben:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) / Vorbereitende Raumanalyse (UVS Stufe I)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) / Vertiefende Raumanalyse und Auswirkungsprognose (UVS Stufe II)
- Faunistische Erfassungen – Ergebnisbericht 2012
- Lärmtechnische Betrachtung
- Artenschutzbeitrag zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Des Weiteren wird auch die Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ mit als Anlage beigefügt.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung der Ortsumgehungsstraße neu betrachtet werden. Das heißt, dass im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich herausgestellt wird, dass der Eingriff innerhalb der Kompensationssuchräume kompensiert werden kann. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird im Detail nochmals auf jedes Schutzgut eingegangen. Die dann zu berücksichtigenden Richtlinien werden im Planfeststellungsverfahren beachtet.

## **5.2 Belange des Immissionsschutzes**

### **5.2.1 Emissionen / Immissionen Straße**

Dem Bau der Ortsumgehungsstraße Bawinkel ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu Grunde zu legen. In ihr stehen die bindenden Grenzwerte für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen.

**Tabelle 2: Übersicht der Immissionsgrenzwerte**

	DIN 18005		16. BImSchV	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB (A)	dB (A)	dB (A)	dB (A)
<b>Gewerbliche Bauflächen „G“</b>	<b>65</b>	<b>50</b>	<b>69</b>	<b>59</b>
<b>Gemischte Bauflächen „M“</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>54</b>
<b>Wohnbauflächen „W“</b>	<b>55</b>	<b>40</b>	<b>59</b>	<b>49</b>
<b>Außenbereich</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>54</b>

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden sich auch schutzwürdige Nutzungen. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich und gewerbliche Bauflächen. Unter Berücksichtigung der Immissionen, die durch die Emissionen des geplanten Vorhabens verursacht werden, ist zu untersuchen, ob der Schutzanspruch dieser Nutzungen noch zu gewährleisten ist.

Um die Belange der Verkehrsimmissionen im Verfahren zu berücksichtigen wurde eine lärmtechnische Betrachtung erstellt. Die Berechnungen basieren auf gleich bleibenden Eingabedaten. In der Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ wurde im Kapitel 7 eine „Schalltechnische Untersuchung“ mit 7.000 KFZ/24 h durchgeführt. Im Gegensatz zur Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ wurde unter Berücksichtigung steigender Verkehrsaufkommen die lärmtechnische Betrachtung mit 10.900 KFZ/24h prognostiziert.

([http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010\\_report.pdf](http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010_report.pdf) Seite 62 Nr. 89)

Die folgende Abbildung stellt die angesetzten Siedlungsparameter (Außenbereich, gewerbliche Fläche, Wohnbauflächen) dar. Aus diesen zulässigen Immissionswerte abgeleitet.

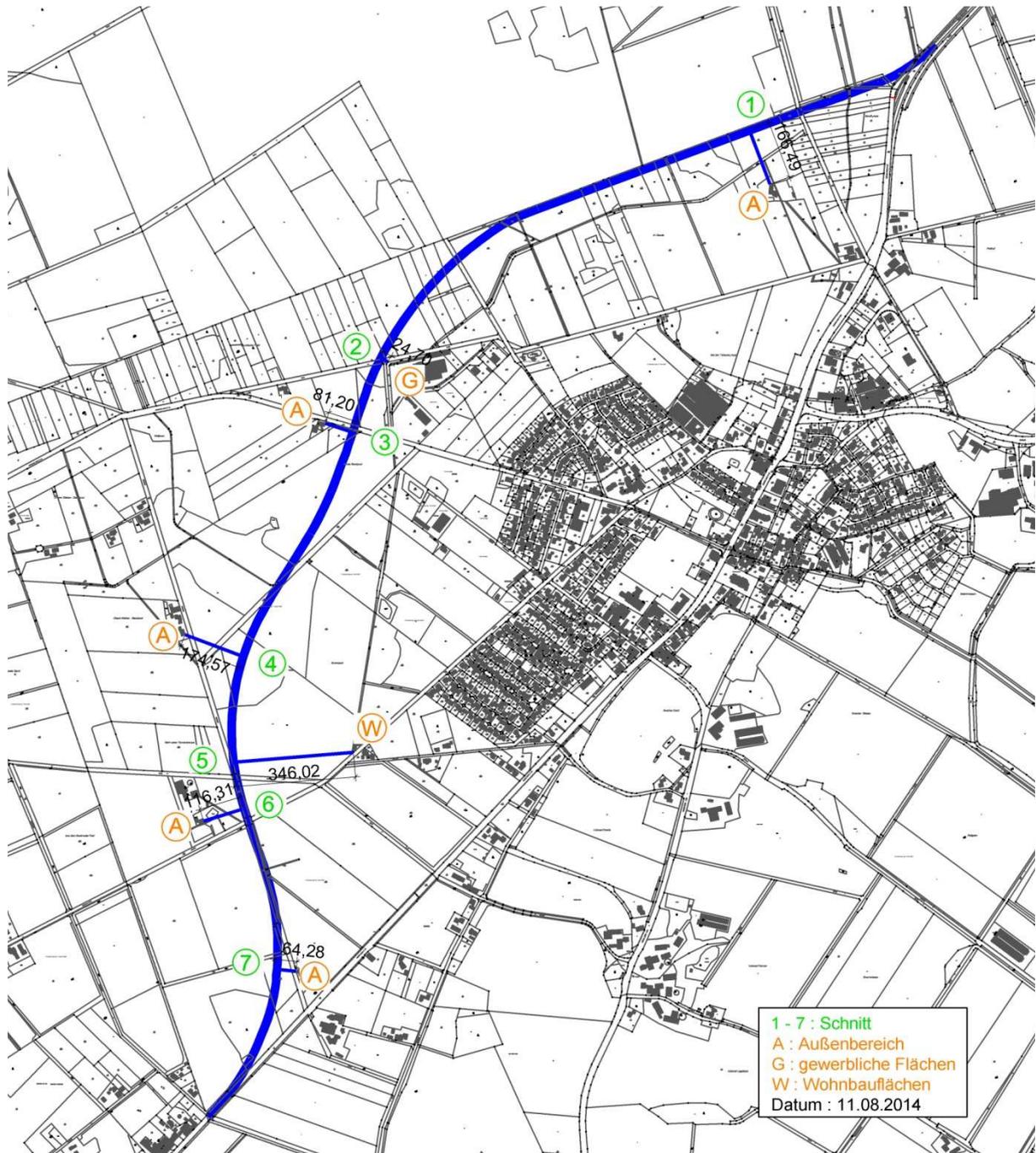


Abbildung 4: Übersicht lärmtechnische Betrachtung

Die nachfolgende Abbildung gibt das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung wieder.

## Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90

## Verlegung B 213

Name der Straße: B 213 Blau

Verkehrszahlen	: 10900 Kfz/24h	tags	nachts	tags	nachts
	M	0,060	0,011		
	M (Kfz/h)	654	120		
	p (% Lkw)	20,0	20,0		
				$L_{m(25)}$	69,7 62,3 dB(A)
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h			$D_V$	-0,1 -0,1 dB(A)
Straßenoberfläche	: Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix			$D_{StrO}$	0,0 0,0 dB(A)
Steigung	: 0,0 %			$D_{Stg}$	0,0 0,0 dB(A)

berechnen punkt (Stationierung)	Quelle pegel		s m	$D_s$ dB(A)	$h_m$ m	$D_{BM}$ dB(A)	L1 pegel		h m	$D_B$ dB(A)	$d_0$ m	L1 pegel		Immissions- grenzwerte		Kommentare
	L <sub>me,T</sub> dB(A)	L <sub>me,N</sub> dB(A)					L <sub>r,T</sub> dB(A)	L <sub>r,N</sub> dB(A)				L <sub>r,T</sub> dB(A)	L <sub>r,N</sub> dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	
Blau 1 Außen	n f	69,6 62,2	137,0 141,0	-6,8 -6,9	1,6 1,6	-4,5 -4,5	58,2 50,8	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	58,2 50,8	64 54	54 54	Schnitt 1		
Blau 2 Gewerbe	n f	69,6 62,2	23,1 27,1	1,9 1,2	1,6 1,6	-2,0 -2,4	69,0 61,6	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	69,0 61,6	69 59	59 59	Schnitt 2		
Blau 3 Außen	n f	69,6 62,2	79,0 83,0	-3,9 -4,2	1,6 1,6	-4,2 -4,3	61,3 53,9	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	61,3 53,9	64 54	54 54	Schnitt 3		
Blau 4 Außen	n f	69,6 62,2	173,0 177,0	-8,0 -8,2	1,6 1,6	-4,6 -4,6	56,9 49,5	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	56,9 49,5	64 54	54 54	Schnitt 4		
Blau 5 Wohnen	n f	69,6 62,2	344,0 348,0	-12,3 -12,4	1,6 1,6	-4,7 -4,7	52,5 45,1	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	52,5 45,1	59 49	49 49	Schnitt 5		
Blau 6 Außen	n f	69,6 62,2	114,0 118,0	-5,8 -6,0	1,6 1,6	-4,5 -4,5	59,3 51,9	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	59,3 51,9	64 54	54 54	Schnitt 6		
Blau 7 Außen	n f	69,6 62,2	62,0 66,0	-2,7 -3,0	1,6 1,6	-4,0 -4,1	62,7 55,3	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	62,7 55,3	64 54	54 54	Schnitt 7		

Abbildung 5: Ergebnis lärmtechnische Betrachtung

Es erfolgt die Ergebnisanalyse:

**Blau 1 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 166 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 166 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 58,2 dB(A) tags und 50,8 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 2 Gewerbe:**

Die gewerbliche Fläche ist ca. 25 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 25 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 69,0 dB(A) tags und 61,6 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts eingehalten werden.

Der zulässigen Immissionswerte für das Grundstück wird tagsüber unterschritten. Der Nachtwert wird geringfügig um 2,6 dB(A) überschritten. Bei der Lärmbetrachtung wurden noch keine aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Es bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten hierzu Aussagen zu treffen und ggfls aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben keine nachteiligen Wirkungen für den Anlieger zurück.

**Blau 3 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 81 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 81 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 61,3 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 4 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 175 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 175 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 56,9 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 5 Wohnbaufläche:**

Die Wohnbaufläche ist ca. 346 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 346 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 52,5 dB(A) tags und 45,1 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 6 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 116 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 116 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 59,3 dB(A) tags und 51,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 7 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 64 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 64 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 62,7 dB(A) tags und 55,3 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

Der zulässigen Immissionswerte für das Grundstück wird tagsüber unterschritten. Der Nachtwert wird geringfügig um 1,3 dB(A) überschritten. Bei der Lärmbetrachtung wurden noch keine aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Es bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten hierzu Aussagen zu treffen und ggfls aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben keine nachteiligen Wirkungen für den Anlieger zurück. Der Verkehr von der „alten“ Trasse wird sich auf die neue Ortsumgehung verteilt, so dass mit einer Reduzierung auf der „alten“ Trasse zu rechnen ist. Durch aktive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Trasse und der Redu-

zierung auf der „alten“ Trasse wird von nicht erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgegangen.

Die Immissionsprognose kommt zu folgendem Fazit:  
Insgesamt wird festgestellt, dass eine Realisierung der Planung hinsichtlich des Lärmschutzes möglich ist.

Im Flächennutzungsplan wurden gem. Planzeichenverordnung die Bereiche dargestellt, in denen aufgrund der derzeitigen Untersuchung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Im Rahmen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens muss diese Untersuchung auf den Bauentwurf abgestellt werden. Eventuelle notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann im Planfeststellungsverfahren konkretisiert und durch den Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich angeordnet.

### **5.3 Belange des Verkehrs**

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße.

Die geplante Ortsumgehungsstraße Bawinkel hat die Straßenkategorie AII (RAS-Q) und soll einbahnig ausgebaut werden. Der prognostizierte DTV-Wert liegt bei gerundet 7.000 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsbelastung von 1.400 Fz/24h (SCHULTE 2008). Entsprechend wird von einem zukünftigen Fahrbahnquerschnitt RQ 10,5 ausgegangen. Um auch die Böschungen, Seitenstreifen, Bankette und ggf. die Oberflächenwasserableitung zu erfassen, wird für den Geltungsbereich eine 25 m breite sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die dargestellte Trasse beinhaltet die von der Samtgemeinde Lengerich favorisierte Variante. Die letztendliche Entscheidung über die Ausbauform der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel liegt jedoch beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

### **5.4 Belange der Landwirtschaft**

Es ist davon auszugehen, dass der landwirtschaftliche Verkehr auch während der Bauphase nicht erheblich beeinträchtigt wird. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Grundstücks- und Gehöftzufahrten erhalten bleiben oder gegebenenfalls funktionsgerecht wieder hergestellt werden. Die Erschließungen werden den heutigen Ansprüchen hinsichtlich ihrer Breite und Tragfähigkeit entsprechen.

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden für den Straßenbau einschließlich der Ausgleichsflächen wird mit den Grundeigentümern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einvernehmlich geregelt. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dabei möglichst gering gehalten.

Insgesamt werden keine grundsätzlichen Hindernisse gesehen, die eine Realisierung der Planung in Frage stellen. Weitere Einzelheiten sind im Planfeststellungsverfahren zu klären.

## **5.5 Belange der Forstwirtschaft**

Durch die Planung ist Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG § 2 Abs. 3) betroffen. Es werden mehrere Waldflächen angeschnitten oder geteilt.

Zweck des NWaldLG ist es, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion zu erhalten und zu mehren. § 8 NWaldLG Abs. 5 regelt Sollversagungsgründe und einen grundsätzlichen Vorrang der Walderhaltungsgründe.

Durch die Überplanung der Waldflächen, auch in anderen Bereichen des Trassenverlaufes, werden benachbarte Waldflächen erheblich betroffen (Windwurfgefahr, Verkehrssicherungspflicht, eingeschränkte Bewirtschaftung). Der Flächennutzungsplan löst noch keine Schadensersatzpflicht aus, da er noch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Herstellung der Straße darstellt. Eine eventuelle Schadensersatzpflicht ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Das öffentliche Interesse des Baus der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel wird höher eingestuft als die Walderhaltung an den betroffenen Stellen. Das Erfordernis des Baus der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel ist in Ziff. 4.2 dargelegt.

Notwendige Ersatzaufforstungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt und sind innerhalb der Kompensationssuchräume, die die Samtgemeinde Lengerich festlegt, möglich. Damit wird die grundsätzliche Möglichkeit einer Ersatzaufforstung aufgezeigt. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den zuständigen Stellen, insbesondere dem Landkreis Emsland als untere Waldbehörde, abgestimmt und in den Planunterlagen festgelegt. Die in der Eingriffsbilanzierung herausgestellte Waldfläche wird in der Eingriffsregelung in einem Verhältnis 1 : 1,5 berücksichtigt.

Über die Erschließung der Waldflächen sowie mögliche Entschädigungsansprüche und Kostenerstattungen wird im Planfeststellungsverfahren entschieden.

## **5.6 Belange der Infrastrukturversorgung**

Im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Samtgemeinde Lengerich gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

Die Samtgemeinde Lengerich geht davon aus, dass ein bedarfsgerechter Bau der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel nicht nur für die Wirtschaftsregion, sondern auch für die Samtgemeinde Lengerich bzw. Gemeinde Bawinkel positive Effekte bringen wird, da unter anderem Gewerbeflächen direkt an die Umgehungsstraße angeschlossen werden können.

## **5.7 Berücksichtigung vorhandener Leitungen und Anlagen**

Die erforderlichen Maßnahmen an den vorhandenen Leitungen und Anlagen werden im Rahmen des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens mit der Gesamtmaßnahme abgestimmt.

Nord-West Ölleitung / Westnetz GmbH / Gasunie Servie Deutschland GmbH / EWE NETZ GmbH

Im Wirkungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen Mineralöl- und Gasleitungen von den in der Überschrift genannten Unternehmen.

Die Erhaltung und Sicherung dieser Leitungen werden bei der Umsetzung des Projektes beachtet. Eine Plandetaillierung erfolgt in enger Absprache mit den Leitungsträgern. Inbegriffen sind dann auch die entsprechenden Schutzanweisungen.

## **5.8 Belange der Wasserwirtschaft**

### **5.8.1 Grundwasser**

Die Auswirkung auf das Grundwasser wird im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) betrachtet.

Die starke Zunahme an versiegelter Fläche wirkt sich erheblich auf den Wasserhaushalt aus. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) bleiben dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, d. h. konkrete Untersuchungen erfolgen im Planfeststellungsverfahren. Die Trassenführung ist jedoch grundsätzlich möglich, denn Bodenverhältnisse lassen eine geordnete Versickerung der anfallenden Wassermengen durch Entwässerungseinrichtungen zu (Versickerungsmulden, Rigolen etc.). Weil das Grundwasser im engen Zusammenhang zur Oberflächenentwässerung steht wird auf die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung verwiesen.

### **5.8.2 Oberflächenentwässerung**

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzliche Aussagen zur Entwässerung getroffen. Dabei werden auch Möglichkeiten der Regenrückhaltung aufgezeigt. Die konkrete Lage von Regenrückhaltebecken, Versickerungsmulden, Rigolen u. ä. wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Mit dem Bau der Straße gehen bauliche Änderungen an verschiedenen Gewässern einher. Die Änderungen sind im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

Durch die Trassenführung werden teilweise vorhandene Vorfluter unterbrochen. Die Aufrechterhaltung der Vorflut kann durch Anpassung des Grabensystems und die Kreuzung der neuen Trasse durch den Einbau ausreichend dimensionierter Durchlässe gewährleistet werden. Hierzu erfolgt im Rahmen der Detailplanung, die im Planfeststellungsverfahren stattfindet, eine Hydraulische Bewertung / Betrachtung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und der Regenwasserbehandlung zugeführt bzw. es erfolgt eine anderweitige Niederschlagswasserableitung (z. B. Rigolen, Versickerungsmulden etc.). Es werden absetzbare Stoffe und Schwimmstoffe zurückgehalten. Weiter wird der Oberflächenabfluss über eine Rückhaltung zwischengespeichert und dann der Vorflut zugeführt. Alternativ zur Rückhaltung ist die Versickerung des behandelten Oberflächenwassers bei entsprechendem Baugrund zu bevorzugen. Somit wird die Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut Grundwasser vermindert bzw. ausgeglichen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser kann ordnungsgemäß behandelt und zurückgehalten bzw. versickert werden. Der Zufluss von außerhalb der Strasse liegenden Flächen wird vermieden. Sofern eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt, wird ein Absetzbecken vorgeschaltet. Beim Regenrückhaltebecken kann ein Absetzbecken vorgeschaltet werden oder es kann eine Kombination aus Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolgen.

Die für die Behandlung erforderlichen Becken könnten als Erdbecken ausgeführt werden. Die Lage der Becken in Flächen, die allseitig von Straßen umgeben sind, wird vermieden. Die konstruktive Gestaltung der Becken hängt von den örtlichen Bedingungen – insbesondere vom Flächenangebot und Flächenbedarf sowie von der Höhenlage und den Grundwasserverhältnissen – ab. Für Kontroll- und Reinigungszwecke werden Zufahrten vorgesehen.“

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

## **6 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Diesem Gebot wird dadurch entsprochen, dass die modifizierte Vorzugsvariante (Trasse W3) die kürzeste der Varianten ist und ebenfalls den geringste Flächen- und Raumbedarf aufweist.

## **7 DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **7.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge**

Entsprechend dem unter *Teil I Ziff. 4.2 Planerfordernis / Planinhalt / Standort* dargelegten Bedarf wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Im Speziellen ist hiermit die geplante Ortsumgehung Bawinkel in Form einer sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße gemeint. Die Anschlussstellen, Überführungsbauwerke und eventuell notwendige Ersatzstraßen werden mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erfasst.

### **7.2 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

In der lärmtechnischen Betrachtung wurde an zwei Stellen festgestellt, dass der Nachtwert geringfügig überschritten wird. Im Bereich dieser Stellen werden Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt. Hier wird aktiver Lärmschutz notwendig.

## **8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Nachrichtlich übernommen werden die Gemeindegrenze Bawinkel bzw. der Samtgemeinde Lengerich und die Grenzen der Nachbargemeinden.

## **9 HINWEISE**

### **9.1 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### **9.2 Wasserverband Lingener Land**

Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Versorgungsanlagen sind die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) und GW 315 einzuhalten.

### **9.3 Berücksichtigung vorhandener Leitungen**

Im Plangebiet verlaufen Mineröl- und Ergastransportleitungen. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die entsprechenden Anweisungen zum Schutz dieser Leitungen zu beachten.

### **9.4 Maßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag**

Die Maßnahmen, wie sie im Artenschutzbeitrag aufgeführt werden, sind bei der Umsetzung der Ortsumgehungsstraße zu beachten.

#### **9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

##### **9.4.1.1 Bauzeitenregelung / Baufeldräumung**

Kommt es zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wird die Gefahr der Verluste von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren durch die Wahl eines engen Zeitfensters für Baumfällarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. September und 31. Oktober vermieden.

Die Baufeldfreimachung erfolgt in dem Zeitraum 1. September bis 28. Februar. Nach Baubeginn ist darauf zu achten, dass das Baufeld nicht von Brutvögeln „besetzt“ wird.

Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Witterungsverhältnissen, ist eine Abweichung von den angegebenen Bauzeitenbeschränkungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### **9.4.1.2 Anlage von Sperreinrichtungen**

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind entsprechend Sperreinrichtungen in den Fledermausräumen/ -elementen von besonderer Bedeutung vorgesehen, um das herausgestellte Kollisionsrisiko zu minimieren.

#### **9.4.1.3 „Ablenk“- Nahrungshabitate**

Die für das Rebhuhn und die Feldlerche definierten vorgezogenen Maßnahmen (Anlegen von jeweils 10 x 500 m (0,5 ha) extensiven Ackerrandstreifen) können als Vermeidungsmaßnahme für die Arten Mäusebussard, Schleiereule und Waldohreule herangezogen werden. Durch die Schaffung von diesen sogenannten „Ablenk“-Nahrungshabitaten werden optimālere Lebensräume geschaffen.

### **9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen**

Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Stärkung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten zu erreichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **9.4.2.1 Vorgezogene Maßnahme für das Rebhuhn**

Es erfolgt die Anlage von extensiv bewirtschafteten, 10 m breiten Ackerstreifen auf insgesamt 500 m (10 m x 500 m = 0,5 ha). Mit der Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Agrarräume im Umfeld des Geltungsbereiches, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden Saumstrukturen, aber auch Nutzflächen entwickelt, die für die Art sowohl geeignete Brut- und Rückzugshabitate als auch, gegenüber den bisherigen Ackerflächen, aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

#### **9.4.2.2 Vorgezogene Maßnahme für den Kiebitz**

Im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Brutrevieren, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraumes entstehen auf einer Fläche von 2 ha Bereiche mit einem hohen Ansiedlungspotenzial für den Kiebitz. Zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes werden Grünlandflächen bereitgestellt, die im räumlich funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Bereich extensiv bewirtschaftet werden. Wesentlicher Inhalt der Maßnahme ist die Anpassung des Bewirtschaftungsregimes an das Brutverhalten der Wiesenbrüter. Diese habitataufwertende Maßnahme tritt bereits in der ersten Bewirtschaftungsperiode ein, sodass eine Wirksamkeit bis zu Beginn der Beeinträchtigungen sichergestellt ist. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

#### **9.4.2.3 Vorgezogene Maßnahme für die Schleiereule**

In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 300 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Schleiereulenkastens anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brut-saison vorrangig in hochragenden Gebäuden z. B. Gehöfte, Scheunen, Dielen, großen Dachböden oder Hallenböden anzubringen.

#### **9.4.2.4 Vorgezogene Maßnahme für die Waldohreule**

In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 500 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Waldohreulen-Nistkorbes anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison vorrangig am Waldrand, vorzugsweise in/ an einer Kiefer, anzubringen.

#### **9.4.2.5 Vorgezogene Maßnahme für den Kleinspecht**

Im räumlichen Zusammenhang, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 200 m, sind geeignete Bestände für den Kleinspecht zu optimieren. D. h. es sind Maßnahmen zur Erhöhung von stehendem Totholz durchzuführen. Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist. Die Maßnahme sollte einzelbaumbezogen bzw. als Baumgruppe umgesetzt werden.

- Ringeln des Stamms bzw.,
- Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen,
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen bzw.
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen.

Diese Maßnahme umfasst mind. 10 Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz (ab etwa 30 cm BHD).

Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

#### **9.4.2.6 Vorgezogene Maßnahme für die Heidelerche**

Für die Heidelerche sind 5 ha Wald mit Lichtungen aufzuforsten. Dabei sind die Waldränder gestuft aufzubauen und zu pflegen. Die Reihenabstände zwischen den Bäumen sollten möglichst groß sein, weiterhin sollen offene Störstellen für die Nahrungssuche vorhanden sein. Die Waldränder sind je nach lokaler Situation anzupassen. Es sind buchtige Anpflanzungen vorzunehmen, sodass ein Wechsel von sonnigen und schattigen Buchten mit Pflanzlücken entsteht. Zudem ist ein blütenreicher Stauden- und Krautsaum vorzuhalten, welcher in mehrjährigem Abstand zur Verhinderung der Verbuschung zu mähen ist.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden wichtige Habitatslemente für die Heidelerche geschaffen, die für die Art sowohl geeignete Brut- als auch aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

#### **9.4.2.7 Vorgezogene Maßnahme für die Feldlerche**

Die Anlage von extensiv bewirtschafteten, 10 m breiten Ackerstreifen auf insgesamt 500 m (10 m x 500 m = 0,5 ha) ist in der offenen Feldflur im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Dabei sollte ein Abstand zu geschlossenen Heckenabschnitten und Wäldern mit mindestens 60 m eingehalten werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Agrarräume im Umfeld des Geltungsbereiches, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden Saumstrukturen, aber auch Nutzflächen entwickelt, die für die Art sowohl geeignete Brut- und Rückzugshabitate als auch, gegenüber den bisherigen Ackerflächen, aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

**9.4.2.8 Vorgezogene Maßnahme für den Gartenrotschwanz**

In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Halbhöhlen bzw. Nischenbrüterhöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison anzubringen.

Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:

Halbhöhlen oder Nischenbrüterhöhlen z. B. der Firma Schwegler, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

**9.4.2.9 Vorgezogene Maßnahme für den Feldsperling**

In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Nischenbrüterhöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison anzubringen.

Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:

- 4 Nischenbrüterhöhlen z. B. der Firma Schwegler, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

**9.4.2.10 Vorgezogene Maßnahme für Fledermäuse**

Für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen und zur Aufwertung von Fledermauslebensräumen sind in den angrenzenden Waldbereichen Ersatzquartiere anzubringen. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist von einer ganzjährigen Quartierfunktion des potenziellen Quartierbaumbestandes auszugehen, sodass eine Mischung verschiedener Kastentypen (Flachkästen, Großraumhöhlen, Überwinterungshöhlen) gewählt werden sollte. Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen ist entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl der Höhlenbäume im Verhältnis 1:3 anzusetzen. Die Kästen sollten mit einem freien Anflug und einer Mindesthöhe von 3 m bis 4 m aufgehängt werden.

## **TEIL II: UMWELTBERICHT**

### **1 EINLEITUNG**

#### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung**

##### **1.1.1 Angaben zum Standort**

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung verläuft westlich der Ortschaft Bawinkel im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich. Der Geltungsbereich mit einer Breite von 25 m schließt im Norden der Ortslage Bawinkel an die B 213 an. Von da aus verläuft die Trasse der Umgehungsstraße entlang der Grenze der Nachbargemeinden Geeste und Haselünne und schwenkt dann in südwestlicher Richtung und quert die L67. In südwestlicher Richtung mündet die Umgehungsstraße an der Lingener Stadtgrenze wieder auf die Bundesstraße 213.

Es wird von einem zukünftigen Fahrbahnquerschnitt RQ 10,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q), ausgegangen. Um auch die Böschungen und Bankette sowie Schallschutzvorkehrungen zu erfassen, wird im Flächennutzungsplan eine 25 m breite Trassenführung dargestellt.

##### **1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen**

Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um die geplante Ortsumgehungsstraße in der Gemeinde Bawinkel.

Für die Darstellung werden folgende Planzeichen entsprechend Nr. 5 der Anlage zur Planzeichenverordnung verwandt:

##### 5. Fläche für den überörtlichen Verkehr

###### 5.1 Straßenverkehr

###### 5.1.2 sonstige überörtliche örtliche Hauptverkehrsstraßen

Für den endgültigen Bau ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßenrecht erforderlich. Zur Einordnung der künftigen Fachplanung in die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lengerich soll die Trassenführung vorab in einer Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

##### **1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Der Geltungsbereich der 48 Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 10 ha (siehe Tabelle Eingriffsbilanzierung).

Es wird mit einer 100 %igen Versiegelung von ca. 10 ha gerechnet die sich aus dem angesetzten 25 m breiten Trassenkorridor ergibt.

Konkretere Aussagen werden im folgenden Planfeststellungsverfahren getroffen. Ausführungen zum Bedarf sind *Teil I 4.2 Planerfordernis / Planinhalt / Standort* zu entnehmen.

## **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **1.2.1 Fachgesetze**

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Für das anstehende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB heranzuziehen.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Des Weiteren ist die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) zu beachten. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an den Schallschutz wurde eine „Schalltechnische Betrachtung“ erstellt.

#### Niedersächsisches Wassergesetz (NWG):

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser ist das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

### **1.2.2 Fachplanungen**

#### **1.2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Im RROP 2010 ist die geplante Ortsumgehung als Vorbehaltsgebiet, in diesem Fall als Hauptverkehrsstraße, dargestellt.

Entlang der zukünftigen Trasse sind folgende Darstellungen zu finden:

- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Regional bedeutsamer Wanderweg (Radwandern)

#### **1.2.2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Im Bereich des Trassenverlaufes der Ortsumgehungsstraße in Bawinkel werden im derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland teilweise Waldflächen dargestellt.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft im vom Eingriff betroffenen Raum erfolgte bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS-Stufe II). Darin sind die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Auf die getroffenen Aussagen wird verwiesen.

Die Kompensationsplanung wird im Kapitel 3 „Eingriffsregelung“ durchgeführt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der UVS aufgeführt und die erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt.

## 2.1 Boden

Aus bodenkundlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet der Großbodenlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zuzuordnen. Im Bereich der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ befinden sich Bodenlandschaften der Verbreitungsgebiete der Dünen und Flugdecksande (nordwestliches Untersuchungsgebiet) sowie der Talsandgebiete, der den überwiegenden Teil des Gebiets ausmacht.

Die natürlichen Böden des Untersuchungsraumes sind Podsol und Gley-Podsol.

Als Vorbelastung spielen neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen, speziell die vorhandene Bundesstraße B213, vor allem Schadstoffeinträge eine Rolle.

Durch die Flächenversiegelung der geplanten Trasse kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion (insgesamt ca.10 ha). Diese Funktionsverluste bedeuten eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung.

Das geplante Straßenbauvorhaben bedingt durch das vermehrte Verkehrsaufkommen sowie die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten eine Beeinträchtigung und Gefährdung der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens durch Schadstoffeinträge. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von etwa 2,26 ha.

Sonstige erhebliche bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht herausgestellt.

**Tabelle 3: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Boden**

Auswirkungen	Flächengröße in ha
anlagebedingt: vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung (Gesamtbreite von 25 m)	10,24
betriebsbedingt: Beeinträchtigung und Gefährdung der Speicher- und Reglerfunktionen des Bodens (restlicher 10 m-Streifen, 2,75 m beidseitig der Trasse)	2,26

## 2.2 Grundwasser und Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes treten ausschließlich Porengrundwasserleiter auf. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus. Entsprechend ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine der Porengrundwasserleiter hoch. Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet ist nicht versalzt.

Die Lage der Grundwasseroberfläche variiert von 17,5 m bis 22,5 m ü. NN. Die Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiter-Komplexes im Untersuchungsgebiet wird mit > 25 m bis 50 m angegeben. Die Sickerwasserrate (mm/Jahr), auch Grundwasserneubildungsrate genannt, liegt zwischen 101 und 300 mm/a (NIBIS® - Kartenserver des LBEG).

Von einer Vorbelastung durch Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr und deren Unterhaltung (z. B. Streusalze etc.) beiderseits der vorhandenen Bundesstraße B 213 ist auszugehen. Bestehende Versiegelungen reduzieren die Grundwasserneubildung.

Der Gelshofgraben fließt durch das Untersuchungsgebiet (UG) und mündet in den Bawinkler Bach.

In der Gewässergütekarte 2000 (Umweltkarte Wasser; Umweltinformationssystem des Landes Niedersachsen) wurden dem genannten Fließgewässer keine Güteklasse zugeordnet:

Neben dieses Fließgewässer hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet eine Vielzahl von kleineren und temporär trocken fallenden Bächen und Gräben sowie Stillgewässern, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst wurden, die aber ebenfalls nicht im Rahmen der GEWÄSSERGÜTEKARTE 2000 beurteilt wurden, so dass über ihre Wasserqualität keine Informationen vorhanden sind. Sie werden jedoch hinsichtlich ihrer Naturnähe und damit ihrer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt im Rahmen des Schutzgutes Flora beurteilt.

Vorbelastungen bestehen hinsichtlich Gewässergüte und Ausbauzustand / Naturnähe der Gewässer sowie im Hinblick auf die Nutzung der Retentionsräume / natürliche Überschwemmungsgebiete. In Bezug auf die Oberflächenentwässerung von Verkehrsflächen bestehen Beeinträchtigungen der Gräben durch Eintrag von Stoff-/ Schmutzfrachten wie z. B. Russpartikeln, Öl- und Schmierstoffen, Bremsen-, Reifen- und Fahrbahnabrieb, organischen Nährstoffen und Tausalzen sowie Substratmaterial wie Sand und Schlamm. Dabei kann es insbesondere in den Wintermonaten zu stark erhöhten Chloridfrachten kommen. Über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen wie Ammonium, Phosphat, Nitrat, Eisenverbindungen und Pestiziden.

Baubedingt sind unter Voraussetzung durchzuführender Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen herauszustellen.

Durch die Anlage der geplanten Straße kommt es zu einem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen (insgesamt 10 ha) und zu einem Verlust von Stillgewässern (insgesamt ca. 0,04 ha).

Das geplante Straßenbauvorhaben bedingt durch das vermehrte Verkehrsaufkommen sowie die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von etwa 2,26 ha.

**Tabelle 4: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Wasser**

<b>Auswirkungen - Grundwasser</b>	<b>Flächengröße in ha</b>
baubedingt: bei entsprechenden Vermeidungs- (Schutz-) Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen herausstellbar  anlagebedingt: vollständiger Verlust der Grundwasserbildung und Filterfunktion- (Infiltration) durch Flächenversiegelung (Gesamtbreite von 25 m)	<b>ca. 10,24</b> <b>(hiervon auch ein 400 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer)</b>
betriebsbedingt: Beeinträchtigung und Gefährdung der Speicher- und Reglerfunktionen des Bodenfilters, Akkumulation von Schadstoffen (restlicher 10 m-Streifen, 2,75 beidseitig der Trasse)	<b>ca. 2,26</b>
<b>Auswirkungen - Grundwasser</b>	<b>Flächengröße in ha</b>
baubedingt: Überbauung eines Stillgewässers	<b>ca. 0,04</b>

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzliche Aussagen zur Entwässerung getroffen. Dabei werden auch Möglichkeiten der Regenrückhaltung aufgezeigt. Die konkrete Lage von Regenrückhaltebecken wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Mit dem Bau der Straße gehen bauliche Änderungen an verschiedenen Gewässern einher. Die Änderungen sind im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

Durch die teilweise neue Trassenführung wird die vorhandene Vorflut unterbrochen. Die Aufrechterhaltung der Vorflut wird durch Anpassung des Grabensystems und die Kreuzung der neuen Trasse durch den Einbau ausreichend dimensionierter Durchlässe gewährleistet.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und der Regenwasserbehandlung zugeführt. Es werden absetzbare Stoffe und Schwimmstoffe zurückgehalten. Weiter wird der Oberflächenabfluss über eine Rückhaltung zwischengespeichert und dann der Vorflut zugeführt. Alternativ zur Rückhaltung ist die Versickerung des behandelten Oberflächenwassers bei entsprechendem Baugrund zu bevorzugen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser wird geklärt und zurückgehalten bzw. versickert. Der Zufluss von außerhalb der Straße liegenden Flächen wird vermieden. Sofern eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt, wird ein Absetzbecken vorgeschaltet. Beim Regenrückhaltebecken kann ein Absetzbecken vorgeschaltet werden oder es kann eine Kombination aus Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolgen.

Die für die Behandlung erforderlichen Becken werden als Erdbecken ausgeführt. Die Lage der Becken in Flächen, die allseitig von Straßen umgeben sind, wird vermieden. Die konstruktive Gestaltung der Becken hängt von den örtlichen Bedingungen – insbesondere vom Flächenangebot und Flächenbedarf sowie von der Höhenlage und den Grundwasserverhältnissen – ab. Für Kontroll- und Reinigungszwecke werden Zufahrten vorgesehen.“

## 2.3 Klima/Luft

Charakterisieren lässt sich das Klima durch Einflussgrößen wie Windrichtung/ -stärke, Lufttemperatur und Niederschlag.

Der Landkreis Emsland liegt klimatisch in der gemäßigten Zone, im Grenzbereich zwischen dem kontinentalem und ozeanischem Bereich. Daraus resultiert ein feuchtgemäßigtes Klima (Klimagebiet Cfb n. KÖPPEN & GEIGER 1979) mit relativ kühlen Sommern und verhältnismäßig warmen Wintern bei Niederschlagsüberschuss (humides Klima). Temperatur, Niederschlag und Windgeschwindigkeit bewegen sich dadurch überwiegend in einem Bereich ohne Extreme. Die Unterschiede zwischen Tag und Nacht oder den Jahreszeiten sind vergleichsweise gering (LRP 2001).

Die mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur (C°) liegt bei etwa 16,0°C. Das durchschnittliche Monatsmittel im Januar schwankt zwischen 0,5 und 1,0°C, im Juli zwischen 16,5 und 17,0°C. Die mittlere Dauer eines Tagesmittels von mindestens 5°C beträgt im Emsland mehr als 230 Tage, was in etwa den Zeitraum kennzeichnet, in dem das Pflanzenwachstum möglich ist. Diese Phase beginnt meist Ende März und endet Anfang November (LRP 2001). Eistage (Tage an denen die Temperatur während 24 Stunden nicht über 0°C steigt) sind recht selten und werden mit etwa 15 angegeben, Frosttage (Tage an denen die Temperatur zumindest einmal unter 0°C fällt) gibt es durchschnittlich knapp 100. Die Zahl der Sommertage (Tage an denen 25°C erreicht oder überschritten werden) im südlichen Kreisgebiet beträgt zwischen 20 und 30 (LRP 2001).

Die Niederschlagsmenge kann für das Untersuchungsgebiet mit 751 mm im Jahr angegeben werden (NIBIS® - Kartenserver des LBEG). Laut LRP (2001) wird ein Jahresmittel zwischen 650 und 750 mm für den Landkreis ermittelt, wobei die größten Monatssummen während des sog. "Europäischen Sommermonsuns" im Bereich des Hümmlings, des unteren Hase- und des mittleren Emstals vorkommen. Die mittlere Zahl der Tage mit Schneedecke liegt bei etwa 30.

Die Darstellung der Klimatope folgt dem Innenministerium Baden-Württemberg (Städtebauliche Klimafibel Online Stand: 14.05.2004). Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung. Als zusätzliches Kriterium spezieller Klimatope wird das Emissionsaufkommen herangezogen. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, sind die Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt.

Nachfolgend wird eine kurze allgemeine Beschreibung der im Untersuchungsgebiet relevanten Klimatope gegeben.

### **Freiland-Klimatop**

Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

### **Wald-Klimatop**

Das Wald-Klimatop zeichnet sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschad-

stoffen, so dass die Waldklimatope als Regenerationszonen für die Luft und als Erholungsraum für den Menschen geeignet sind.

### Gartenstadt-Klimatop

Das Gartenstadt-Klimatop umfasst bebaute Flächen mit offener, ein- bis dreigeschossiger Bebauung und reichhaltigen Grünflächen. Gegenüber dem Freiland-Klimatop sind alle Klimaelemente leicht modifiziert, wobei eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde nur unwesentlich gebremst werden.

### Gewerbe-Klimatop

Das Gewerbe-Klimatop entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, d. h. Wärmeineffekt, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung. Zusätzlich sind vor allem ausgedehnte Zufahrtsstraßen und Stellplatzflächen sowie erhöhte Emissionen zu nennen. Im nächtlichen Wärmebild fällt teilweise die intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen auf (insbesondere bei Blechdächern), während die von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze weiterhin stark erwärmt bleiben.

Im UG fehlen größere zusammenhängende Siedlungsbereiche, Industrieflächen und auch größere Gewässer, sodass wichtige Klimatope (z. B. Gewässer-Klimatop, Stadt-Klimatop) wie in der „Städtebaulichen Klimafibel“ aufgeführt, nicht erläutert sind.

Die vorhandene B 213 ist aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelastung (ca. 10.800 Fahrzeuge pro Tag) lufthygienisch sehr hoch vorbelastet, sodass insgesamt alle angrenzenden klimatischen Funktionsräume beeinträchtigt werden.

Es ist festzuhalten, dass die Entwicklung im Zeitraum 2002 bis 2011 keine wesentliche Änderung der Schadstoffbelastung (Partikel, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Ozon) zeigt. Allerdings wird die Entwicklung der Schadstoffbelastung im Allgemeinen vom Emissionsverlauf und der Witterung im betrachteten Zeitraum geprägt. Tendaussagen sind aufgrund der meteorologischen Einflüsse daher nur bedingt möglich. So ist beispielsweise eine gegenüber dem Vorjahr verringerte Schadstoffimmission nicht zwangsläufig auf verringerte Emissionen zurückzuführen und kann im nächsten Jahr bei sonst gleichen Randbedingungen durchaus wieder steigen, wenn ungünstige Wetterbedingungen vorherrschen (LÜN 2011).

Durch den Verlust klimaökologischer Ausgleichsräume durch die Überbauung treten erhebliche Beeinträchtigungen auf (insgesamt 5,48 ha).

Des Weiteren werden durch die Verkehrsimmissionen etwa 4,55 ha klimaökologische Ausgleichsräume erheblich beeinträchtigt.

**Tabelle 5: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Klima / Luft**

Auswirkungen	Flächengröße in ha
anlagebedingt: Verlust klimaökologischer Ausgleichsräume durch Überbauung	<b>10,24</b>
betriebsbedingt: Beeinträchtigung klimaökologischer Ausgleichsräume (Klimatope) durch Verkehrsimmissionen (Bereiche mit einer hohen Gefährdung) (Querung von Waldbereichen ca. 2.275 m x beidseitig 10 m)	<b>4,55</b>

## 2.4 Mensch Siedlung

### Wohn- und Wohnumfeld

Neben den eigentlichen Wohnbereichen/-gebäuden (innerhalb der Biotoptypenkartierung mit erfasst) spielt das Wohnumfeld eine bedeutende Rolle. Zum Wohnumfeld gehören die innerörtlichen, öffentlichen, halböffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen sowie der siedlungsnaher Freiraum. Diese Flächen sind von Bedeutung als Naherholungsfläche und geeignet, das bebaute Umfeld aufzuwerten, indem sie Distanzen schaffen können, harmonische Übergänge zur freien Landschaft ermöglichen und die Qualität bebauter Bereiche aufwerten.

### Erholungsnutzung und Freizeitinfrastruktur

Am westlichen Rand der Gemeinde Bawinkel befinden sich der Sportplatz sowie die Reithalle mit Reitplätzen. Weitere öffentliche Freizeit- und Sporteinrichtungen sind nicht zu nennen. Jedoch finden sich im UG weitere private Reitsportanlagen sowie Freizeitgewässer. Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (RROP Emsland 2010) durchkreuzt ein regional bedeutsamer Radwanderweg in Ost- West- Richtung das Untersuchungsgebiet. Ein Großteil des UG, insbesondere die Waldbereiche im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraumes, ist als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht herausgestellt, solange in der weiteren Planung die „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“ (ESLa 2003) berücksichtigt werden (Eingrünungsmaßnahmen, Lärmschutz), die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV und die Grenzwerte nach der 22. BImSchV sowie die TA Luft eingehalten werden.

**Tabelle 6: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Mensch**

Auswirkungen	
anlagebedingt: Verlust von Wohnumfeldfunktionen (100 m)	<b>4 Einzelwohnanlagen im Außenbereich</b>
betriebsbedingt: Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsflächen und siedlungsnaher Freiräume durch Verlärmung Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsflächen und siedlungsnaher Freiräume durch Schadstoffeinträge Es wird davon ausgegangen, dass durch Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV und dass die Grenzwerte nach der 22. BImSchV sowie die TA Luft eingehalten werden.	

## 2.5 Arten- und Lebensgemeinschaften

### 2.5.1 Flora

#### Wälder und Forste:

Größere Teilbereiche des Untersuchungsraumes sind geprägt von Wäldern und Forsten. Dominierend sind Nadelforste (WZ, WZK, WZL, WZF) unterschiedlicher Arten und Ausprägungen. Den flächenmäßig größten Teil nehmen die Kiefernforste (WZK) ein. Darüber hinaus sind Lärchenforste (WZL) weit verbreitet. Reine Laubwaldbestände sind im Gebiet eher die Ausnahme, kommen aber kleinflächig vor (WXH, WXE). Anpflanzungen aus Laubbaum-

beständen (WJL) finden sich entlang eines vorhandenen Waldbestandes im Bereich des „Sandpools“. Aus Nadelbäumen angelegte Anpflanzungen (WJN) kommen nur innerhalb eines größeren Waldbestandes nördlich des Gewerbegebietes vor. Hier wurde ein Waldrand mit Wallhecke erfasst (WRW).

#### **Gebüsche und Gehölzbestände:**

Der Hauptanteil der im Untersuchungsraum vorkommenden Gehölzbestände kann den Biotoptypen der (Wall-)Hecken und Baumreihen sowie Einzelbäume (HFB; HFM, HFS, HFX, HBA, HWB, HWM, HWS, HB) zugeordnet werden. Sie finden sich sowohl entlang von Straßen und Wegen, als auch zwischen den landwirtschaftlichen Flächen. Der Strukturaufbau der Hecken ist sehr unterschiedlich, die Artenzusammensetzung dagegen relativ ähnlich. Es überwiegen die heimischen, standortgerechten Arten mit Stieleiche, Birke und Erle. Vereinzelt wurden, auch Feldhecken mit standortfremden Gehölzen (HFX) erfasst. Zum Teil ist die Ausprägung einzelner Strauch- Baumhecken beeinträchtigt und der Gehölzbestand lückig (HMF1). Einige der im UG erfassten Wallhecken sind nach § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen (vgl. UVS II, Blatt Nr.: 5).

Neben den linearen Gehölzstrukturen konnten auch einige kleinere und größere, zum Teil nicht standortgerechte Gehölzbestände (HPX), kartiert werden (HPG, HPS, HSE, HOJ). Diese befinden sich überwiegend im südlichen und zentralen Teil des Untersuchungsraumes, im Bereich von Höfen und Einzelhäusern.

Gebüsche wurden im Gebiet in relativ geringer Anzahl und Umfang erfasst, diese zudem überwiegend im südlichen Bereich. Größere Bestände bilden die Gebüsche aus Später Traubenkirsche (BRK) und dem Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR). Außerdem kommen in geringem Flächenumfang auch Gebüsche der Siedlungsbereiche (BZH, BZN) sowie weitere überwiegend aus der Sukzession entstandene Bestände (BAZ, BRR, BRS, BRU) im Untersuchungsraum vor.

#### **Gewässer:**

Prägend für das Gebiet ist der Gelshofgraben (FGR), der die Flächen von Südwesten nach Nordosten hin entwässert. Darüber hinaus werden weiterhin insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Untersuchungsraumes über weitere Gräben (FGR, FGZ) entwässert.

Größere Gewässer finden sich nicht im Gebiet, jedoch mehrere kleinere Stillgewässer der Grünanlagen (SXG) sowie naturnahe Kleingewässer (SEZ). Nach DRACHENFELS (2011) sind diese sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG als geschützt einzustufen. Im Gebiet konnten zwei solcher Kleingewässer erfasst werden. Beide befinden sich innerhalb von Waldbeständen bzw. am Rande von diesen.

#### **Fels- Gestein- und Offenbodenbiotope:**

Dazu zählen einige Wege, die überwiegend vegetationslos sind (DOS), aber auch Lagerflächen mit Aufschüttungen aus unterschiedlichen Materialien. Innerhalb des Gewerbegebietes konnten zwei solcher Flächen heraus gestellt werden

#### **Acker- und Grünlandbiotope:**

Der südliche und in Teilen auch der nördliche Bereich des Untersuchungsraums ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es dominieren die Ackerflächen (A, Aj) mit Getreide-, Mais- und Kartoffelanbau. Zudem werden einige Flächen intensiv als Grünland (GI, GA) bewirtschaftet. Darüber hinaus gibt es weitere Grünlandflächen die als Weide (GW) (zumeist Pferdeweide) genutzt werden. Grünlandbrachen wurden ebenfalls festgestellt (Glb).

#### **Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**

Ruderalfluren sind häufig begleitende Vegetationsbestände an Straßen und Böschungen. Im Untersuchungsraum kommen die halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF, UHM, UHT) großflächig vor allem im nördlichen Bereich vor.

Ruderalfluren bzw. Neophytenfluren (URF, URT, UNK) treten überwiegend im Bereich des Gewerbegebietes sowie im südlichen Bereich auf.

### **Vegetationsbestimmte Biotope der Grünanlagen**

Scherrasenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität (GRA, GRT, GRR, GRE) säumen vielfach die Straßen und Wege im Untersuchungsraum.

### **Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen**

Im Gebiet spielt die Pferdehaltung eine größere Rolle. Neben privater Pferdehaltung einschließlich kleineren Reitplätzen (PSR), befindet sich eine Reitsporthalle mit Außenanlagen im Untersuchungsgebiet. Eine gärtnerisch gestaltete Grünanlage (PZA) der Gemeinde Bawinkel wurde am Rande des Gewerbegebietes angelegt.

### **Gebäude, Gewerbeflächen:**

Hierzu zählen die Siedlungsbereiche mit Einzelhäusern, Wohngebieten oder landwirtschaftlichen Gebäuden (OE, OD, OEL). Innerhalb dieser Kartierung wurden die gebäudenahen Gartenanlagen zusammengefasst und nicht gesondert kartiert (z. B. Einzelbebauung mit neuzeitlichen Ziergarten (OE/PHZ) bzw. Dorfgebiet/ landwirtschaftliches Gebäude mit Hausgarten mit heterogenem Hausgartengebiet (OD/PHH)). Größere Tierhaltungsanlagen (ODP) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, es konnte lediglich ein mittelgroßer Betrieb herausgestellt werden.

Gewerbeflächen (OGG) finden sich an der Osterbrocker Straße, am Feldkamp bzw. an der B 213. Weitere Gewerbegebiete wurden nicht erfasst, jedoch einzelne Bauwerke und Flächen, die der Ver- und Entsorgung (OKV, OSA) oder sonstiger Nutzung (OYS, OYH) dienen.

### **Verkehrsflächen und anderweitige befestigte Flächen**

Als Verkehrsflächen können vor allem die vorhandene B 213 und L 67 mit dem meist parallel verlaufendem Radweg aufgeführt werden (OVS, OVW). Des Weiteren ist der Untersuchungsraum von weiteren schmaleren Straßen und Wegen durchzogen.

Größere Parkplatzfläche oder sonstige befestigte Plätze wurden nicht erfasst.

Die Darstellung der Vorbelastung ergibt sich überwiegend aus der Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen bzw. ist in diese eingeflossen. Hervorzuheben sind:

- Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im südlichen Bereich und die damit einhergehende Nivellierung der Biotopstandorte,
- das Verkehrsaufkommen auf den Straßen und Wegen, welches Störungen durch Schadstoffeintrag und Verlärmung verursacht,
- sowie punktuell auftretende forstwirtschaftliche Arbeiten.

Durch den Verlust von Vegetation durch die Überbauung treten erhebliche Beeinträchtigungen auf (insgesamt 10 ha).

Des Weiteren werden durch die Verkehrsimmissionen etwa 4,55 ha der Biotoptypen mit einer hohen Empfindlichkeit erheblich beeinträchtigt.

**Tabelle 7: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Flora**

Auswirkungen	Flächengröße in ha
bau- und anlagebedingt: vollständiger Verlust von Biotoptypen	<b>10,24</b> <b>(hiervon ca.</b> <b>5,48 ha Wald im</b> <b>Verhältnis 1:1,5</b> <b>zu kompensieren)</b>
betriebsbedingt: Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Nährstoffanreicherung (Biotoptypen mit einer hohen Empfindlichkeit) (Querung von Waldbereichen ca. 2.275 m x beidseitig 10 m)	<b>4,55</b>

### 2.5.2 Fauna

Im Folgenden werden die Aussagen aus dem Artenschutzbeitrag für die 48. Flächennutzungsplanänderung kurz wiedergegeben.

#### **Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Mit streng geschützten Säugetieren (mit Ausnahme der Fledermäuse) ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und Verbreitung nicht zu rechnen. Entsprechend werden die Säugetiere ohne Fledermäuse nicht weiter beachtet.

#### **Fledermäuse:**

Im Rahmen der Fledermauserfassungen 2012 wurden insgesamt 6 Fledermausarten durch Detektorbegehungen und/ oder Netzfänge eindeutig nachgewiesen. Diese sind im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigen, da Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können.

#### **Libellen:**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der streng geschützten Libellenarten in Niedersachsen. Das Vorkommen von streng geschützten Arten wird ausgeschlossen. Die Artgruppe der Libellen wird nicht weiter berücksichtigt.

#### **Käfer:**

Ein Vorkommen von streng geschützten Käfern im Geltungsbereich wird aufgrund der bekannten Verbreitung ausgeschlossen. Die Artgruppe der Käfer wird nicht weiter berücksichtigt.

#### **Tagfalter/ Nachtfalter:**

Ein Vorkommen von streng geschützten Tagfaltern bzw. Nachtfalter im Geltungsbereich wird aufgrund der bekannten Verbreitung ausgeschlossen. Die Artgruppe der Tagfalter/ Nachtfalter wird nicht weiter berücksichtigt.

#### **Schnecken:**

Ein Vorkommen von streng geschützten Schnecken im Geltungsbereich wird aufgrund der bekannten Verbreitung ausgeschlossen. Die Artgruppe der Schnecken wird nicht weiter berücksichtigt.

**Muscheln:**

Ein Vorkommen von streng geschützten Muscheln im Geltungsbereich wird aufgrund der bekannten Verbreitung ausgeschlossen. Die Artgruppe der Muscheln wird nicht weiter berücksichtigt.

**Vögel:**

Im Rahmen der 2012 durchgeführten Revierkartierung wurden insgesamt 66 Vogelarten im UG festgestellt. Für diese nachgewiesenen Arten erfolgt eine weitere Betrachtung, die dem Artenschutzbeitrag entnommen werden kann.

**Amphibien:**

Im Rahmen der Amphibienerfassung 2012 wurden insgesamt 4 Amphibienarten nachgewiesen.

**Reptilien:**

Reptilien konnten im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen 2012 im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Geltungsbereich. Für die weiteren streng geschützten Arten wie Schlingnatter und Kreuzotter fehlen geeignete Habitatstrukturen. Entsprechend wird diese Artengruppe nicht weiter berücksichtigt.

**Fische und Rudmäuler:**

Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL Arten dieser Gruppe im Geltungsbereich wird aufgrund der fehlenden Habitatstruktur und Verbreitung ausgeschlossen. Entsprechend wird diese Artengruppe nicht weiter berücksichtigt.

**Fazit**

Die im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen werden bei Realisierung der Ortsumgehungsstraße umgesetzt, somit ist keine Erheblichkeit auf das Schutzgut Fauna herauszustellen.

**Hinweis**

**Auf der derzeitigen Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen noch keine detaillierten Aussagen zum genauen Ausmaß des Eingriffs vor. Weder der Tangentenverlauf der Straße noch deren Höhenlage oder Umfang und Ausmaß notwendiger Bauwerke stehen fest. Ebenso werden mögliche und notwendige Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten auf dieser Planungsebene zwar bereits definiert, eine Detailplanung kann aber erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.**

**2.6 Landschaftsbild**

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus mehreren Landschaftsbildeinheiten zusammen.

**Landwirtschaftlich geprägter Bereich:** Diese Landschaftsbildeinheit ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen, Grünländer, Brachen, etc.). Gegliedert sind diese durch Hecken, Gräben, wenige landwirtschaftliche Betriebe und Einzelhäuser und kleinere Forstbereiche. Diese Einheit befindet sich im südlichen und nordöstlichen Raum des Untersuchungsgebietes und nimmt einen Großteil der Flächen ein. Die Vorbelastung ergibt sich durch die B 213, die sowohl im südlichen als auch im nördlichen Bereich die Landschaftsbildeinheit teilt und als Störung wahrgenommen wird.

Zudem durchquert im südlichen Bereich eine Hochspannungsleitung die Flächen.

**Gewerbeflächen:** Diese Einheit umfasst ausschließlich die Bereiche des Gewerbegebietes „An der Osterbrocker Straße“. Wenige Gewerbebetriebe und die Kreisstraßenmeisterei sind

hier angesiedelt, sodass einige Flächen derzeit unverbaut sind. Erhebliche Vorbelastungen durch die Betriebe konnten nicht wahrgenommen werden, die Belastungen sind jedoch höher einzustufen, als für bebaute Bereiche mit Wohnhäusern, da Lärm, Geruch und Abgase evtl. punktuell verstärkt auftreten können.

**Waldbereiche:** Ein Großteil des Gebietes ist von Waldflächen geprägt. Insbesondere um das Gewerbegebiet sowie die Bereiche außerhalb der Gemeinde Bawinkel sind dieser Landschaftsbildeinheit zuzuordnen. Jedoch können diese Wälder als nur wenig struktur- und abwechslungsreich beschrieben werden. Es überwiegen die Nadelforstbereiche. Ein Netz aus unbefestigten Wegen durchzieht bzw. umschließt die Forstflächen. Ebenso verläuft in Nord-Süd- Richtung eine Schneise, die aufgrund von Erdöl- und Gasleitungen freigehalten wird. Als Vorbelastung des Raumes kann die L 67 sowie das Gewerbegebiet angesehen werden.

**Siedlungsnaher Bereiche der Erholung:** Angrenzend an die Landschaftsbildeinheit der Waldbereiche schließen sich unmittelbar südlich der L 67 zur Ortschaft Bawinkel die Sportanlagen Bawinkels an. Zudem finden sich hier eine Reithalle sowie Reitplätze und Weideflächen. Hier wurde regelmäßig eine Nutzung der Flächen festgestellt, Lärm vom Spielbetrieb auf dem Sportplatz ist auch in größerer Entfernung zu hören.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden nicht herausgestellt unter der Voraussetzung, dass in der weiteren Planung die „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“ (ESLa 2003) berücksichtigt werden und der Immissionswert nach § 2 der 16. BImSchV eingehalten wird.

**Tabelle 8: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Landschaftsbild**

Auswirkungen	Flächengröße in ha
bau- und anlagebedingt: - vollständiger Verlust von Biotoptypen und somit dauerhafte Veränderung der Landschaft - Neugestaltung der Landschaft  betriebsbedingt: - Verkehrslärm - mobile Lichtquellen insbesondere während der Dämmerung und Nacht	<b>Landschafts- gerechte Eingrö- nungs- maßnahmen</b>

## 2.7 Kultur- und Sachgüter

Durch die Überbauung kommt es zum geringfügigen Verlust von Bereichen einer Wallhecke. Hiervon sind ca. 30 m<sup>2</sup> Baum-Strauchwallhecke betroffen. In der folgenden Tabelle werden die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zusammenfassend dargestellt.

Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Wallhecken. Dieser Verlust bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht herausgestellt.

**Tabelle 9: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen	Fläche in ha
anlagebedingt: - Verlust von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch Überbauung Wallhecke	<b>0,003</b>

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. Diese Funde sind der Unteren Denkmalpflegebehörde unverzüglich zu melden und zu sichern.

## 2.8 FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete

Im weiteren Umfeld der geplanten Umgehungsstraße sind keine Natura 2000- Gebiete vorhanden. Es wird zum FFH- Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) ein Abstand von > 7 km eingehalten, zum FFH- Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) beträgt der Abstand > 4 km und zum FFH- Gebiet „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ (DE 3410-331) > 3,5 km.

Auf Grund der vorhandenen Abstände in Verbindung mit der vorliegenden Straßenplanung, d. h. keine Großemittenten (z. B. Kohlekraftwerk, Stahlwerk, Chemiefirma etc.), sind keine Beeinträchtigungen auf die FFH- Gebiet in der Region zu erwarten.

Durch die Umgehungsstraße kommt es lediglich zur Verlagerung vorhandener Verkehrsströme im Gemeindegebiet Bawinkel. Eine Überplanung von Lebensraumtypen (LRT) ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht herauszustellen.

## 2.9 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

### 2.9.1 Emissionen / Immissionen Straße

Dem Bau der Ortsumgehung Bawinkel ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu Grunde zu legen. In ihr stehen die bindenden Grenzwerte für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen.

**Tabelle 10: Übersicht der Immissionsgrenzwerte**

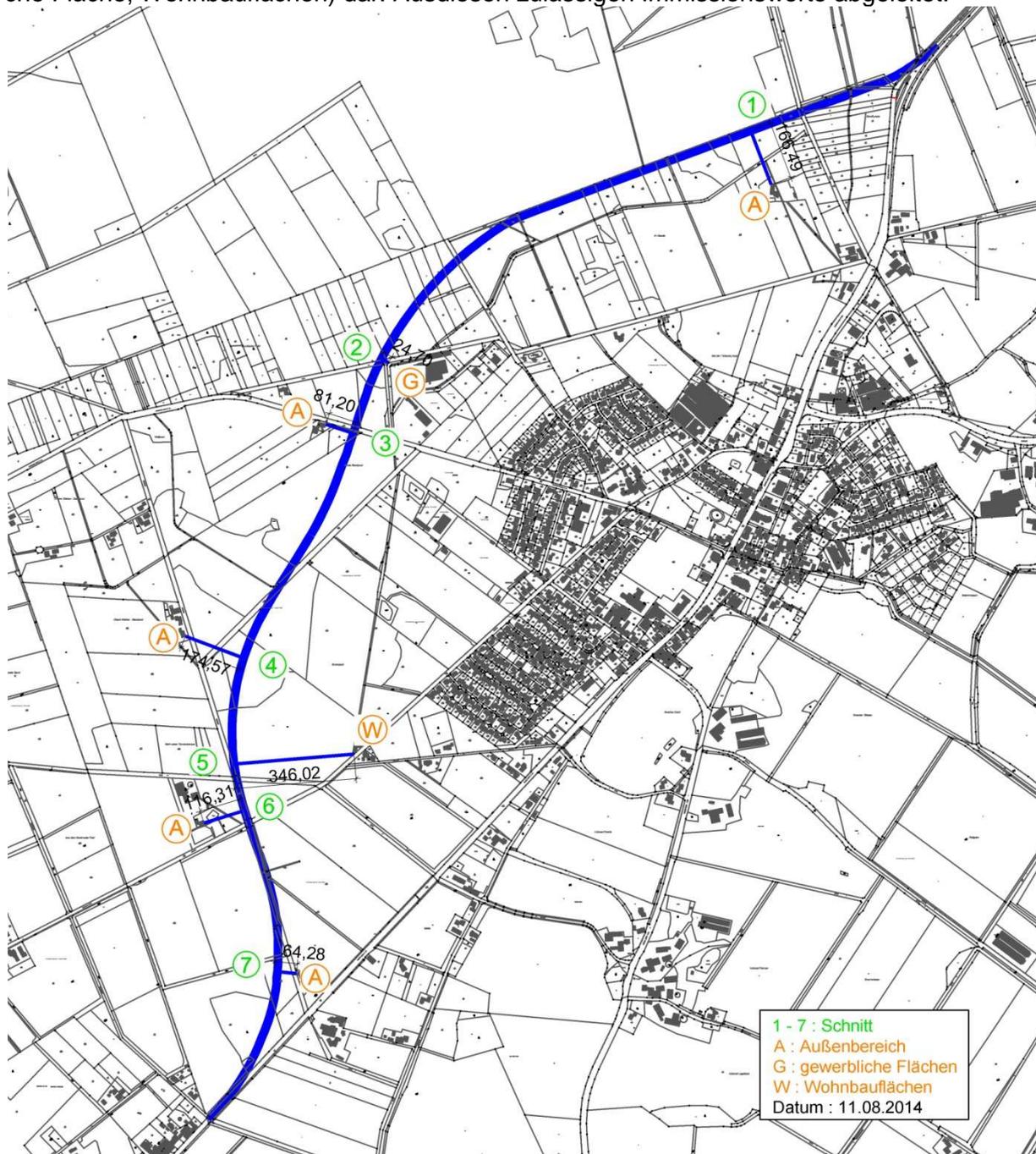
	DIN 18005		16. BImSchV	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB (A)	dB (A)	dB (A)	dB (A)
<b>Gewerbliche Bauflächen „G“</b>	<b>65</b>	<b>50</b>	<b>69</b>	<b>59</b>
<b>Gemischte Bauflächen „M“</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>54</b>
<b>Wohnbauflächen „W“</b>	<b>55</b>	<b>40</b>	<b>59</b>	<b>49</b>
<b>Außenbereich</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>54</b>

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden sich auch schutzwürdige Nutzungen. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich und gewerbliche Bauflächen. Unter Berücksichtigung der Immissionen, die durch die Emissionen des geplanten Vorhabens verursacht werden, ist zu untersuchen, ob der Schutzanspruch dieser Nutzungen noch zu gewährleisten ist.

Um die Belange der Verkehrsimmissionen im Verfahren zu berücksichtigen wurde eine lärmtechnische Betrachtung erstellt. Die Berechnungen basieren auf gleich bleibenden Eingabedaten. In der Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ wurde im Kapitel 7 „Schalltechnische Untersuchung“ mit 7.000 KFZ/24 h durchgeführt. Im Gegensatz zur Diplomarbeit „Machbarkeitsstudie über eine Ortsumgehung in Bawinkel“ wurde die lärmtechnische Betrachtung mit 10.900 KFZ/24h durchgeführt. (Unter Berücksichtigung der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastung).

([http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010\\_report.pdf](http://www.b30-oberschwaben.de/downloads/dtv2010/dtv2010_report.pdf) Seite 62 Nr. 89)

Die folgende Abbildung stellt die angesetzten Siedlungsparameter (Außenbereich, gewerbliche Fläche, Wohnbauflächen) dar. Aus diesen zulässigen Immissionswerte abgeleitet.



**Abbildung 6: Übersicht lärmtechnische Betrachtung**

Die nachfolgende Abbildung gibt das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung wieder.

<b>Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90</b>																																																																																																					
<b>Verlegung B 213</b>																																																																																																					
<b>Name der Straße: B 213 Blau</b>																																																																																																					
Verkehrszahlen : 10900 Kfz/24h tags nachts tags nachts M                  0,060 0,011 M (Kfz/h)          654 120 p (% Lkw)          20,0 20,0 Geschwindigkeit Kfz : Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h Straßenoberfläche : Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix Steigung : 0,0 %																																																																																																					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"><math>L_{m(25)}</math></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>69,7</td> <td>62,3</td> <td>dB(A)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><math>D_V</math></td> <td>-0,1</td> <td>-0,1</td> <td>dB(A)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><math>D_{StrO}</math></td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>dB(A)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><math>D_{Stg}</math></td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>dB(A)</td> <td></td> </tr> </table>																		$L_{m(25)}$																		69,7	62,3	dB(A)														$D_V$	-0,1	-0,1	dB(A)														$D_{StrO}$	0,0	0,0	dB(A)														$D_{Stg}$	0,0	0,0	dB(A)												
	$L_{m(25)}$																																																																																																				
		69,7	62,3	dB(A)																																																																																																	
	$D_V$	-0,1	-0,1	dB(A)																																																																																																	
	$D_{StrO}$	0,0	0,0	dB(A)																																																																																																	
	$D_{Stg}$	0,0	0,0	dB(A)																																																																																																	
berechnen punkt (Stationierung)	Quelle pegel		s	$D_s$	$h_m$	$D_{BM}$	L1 pegel		h	$D_B$	$d_0$	L1 pegel		Immissionsgrenzwerte		Kommentare																																																																																					
	$L_{m,T}$	$L_{m,N}$	m	dB(A)	m	dB(A)	Lr,T	Lr,N	m	dB(A)	m	Lr,T	Lr,N	tags	nachts																																																																																						
	dB(A)	dB(A)					dB(A)	dB(A)				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)																																																																																						
Blau 1 Außen	n	69,6	62,2	137,0	-6,8	1,6	-4,5	58,2	50,8	0,0	0,0	0,0	58,2	50,8	64	54	Schnitt 1																																																																																				
	f			141,0	-6,9	1,6	-4,5			0,0	0,0																																																																																										
Blau 2 Gewerbe	n	69,6	62,2	23,1	1,9	1,6	-2,0	69,0	61,6	0,0	0,0	0,0	69,0	61,6	69	59	Schnitt 2																																																																																				
	f			27,1	1,2	1,6	-2,4			0,0	0,0																																																																																										
Blau 3 Außen	n	69,6	62,2	79,0	-3,9	1,6	-4,2	61,3	53,9	0,0	0,0	0,0	61,3	53,9	64	54	Schnitt 3																																																																																				
	f			83,0	-4,2	1,6	-4,3			0,0	0,0																																																																																										
Blau 4 Außen	n	69,6	62,2	173,0	-8,0	1,6	-4,6	56,9	49,5	0,0	0,0	0,0	56,9	49,5	64	54	Schnitt 4																																																																																				
	f			177,0	-8,2	1,6	-4,6			0,0	0,0																																																																																										
Blau 5 Wohnen	n	69,6	62,2	344,0	-12,3	1,6	-4,7	52,5	45,1	0,0	0,0	0,0	52,5	45,1	59	49	Schnitt 5																																																																																				
	f			348,0	-12,4	1,6	-4,7			0,0	0,0																																																																																										
Blau 6 Außen	n	69,6	62,2	114,0	-5,8	1,6	-4,5	59,3	51,9	0,0	0,0	0,0	59,3	51,9	64	54	Schnitt 6																																																																																				
	f			118,0	-6,0	1,6	-4,5			0,0	0,0																																																																																										
Blau 7 Außen	n	69,6	62,2	62,0	-2,7	1,6	-4,0	62,7	55,3	0,0	0,0	0,0	62,7	55,3	64	54	Schnitt 7																																																																																				
	f			66,0	-3,0	1,6	-4,1			0,0	0,0																																																																																										

Abbildung 7: Ergebnis lärmtechnische Betrachtung

Es erfolgt die Ergebnisanalyse:

**Blau 1 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 166 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 166 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 58,2 dB(A) tags und 50,8 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 2 Gewerbe:**

Die gewerbliche Fläche ist ca. 25 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 25 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 69,0 dB(A) tags und 61,6 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts eingehalten werden.

Der zulässigen Immissionswerte für das Grundstück wird tagsüber unterschritten. Der Nachtwert wird geringfügig um 2,6 dB(A) überschritten. Bei der Lärmbetrachtung wurden noch keine aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Es bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten hierzu Aussagen zu treffen und ggfls aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben keine nachteiligen Wirkungen für den Anlieger zurück.

**Blau 3 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 81 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 81 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 61,3 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 4 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 175 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 175 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 56,9 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 5 Wohnbaufläche:**

Die Wohnbaufläche ist ca. 346 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 346 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 52,5 dB(A) tags und 45,1 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 6 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 116 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 116 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 59,3 dB(A) tags und 51,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

**Blau 7 Außen:**

Das Grundstück ist ca. 64 m von der geplanten Trasse entfernt.

Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 64 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 62,7 dB(A) tags und 55,3 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.

Der zulässigen Immissionswerte für das Grundstück wird tagsüber unterschritten. Der Nachtwert wird geringfügig um 1,3 dB(A) überschritten. Bei der Lärmbetrachtung wurden noch keine aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Es bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten hierzu Aussagen zu treffen und ggfls aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben keine nachteiligen Wirkungen für den Anlieger zurück. Der Verkehr von der „alten“ Trasse wird sich auf die neue Ortsumgehung verteilt, so dass mit einer Reduzierung auf der „alten“ Trasse zu rechnen ist. Durch aktive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Trasse und der Redu-

zierung auf der „alten“ Trasse wird von nicht erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgegangen.

Die Immissionsprognose kommt zu folgendem Fazit:

Im Flächennutzungsplan sollten gem. Planzeichenverordnung die Bereiche dargestellt werden, in denen aufgrund der derzeitigen Untersuchung Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens muss diese Untersuchung auf den Bauentwurf abgestellt werden. Eventuelle notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann im Planfeststellungsverfahren konkretisiert und durch den Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich angeordnet.

## 2.10 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

Sind nicht zu berücksichtigen (siehe Umweltverträglichkeitsstudie).

## 2.11 Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität

Werden nicht betroffen.

## 2.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle fasst die Auswirkungen zusammen, welche als erheblich und nachhaltig herausgestellt wurden und somit zu einer Überschreitung der Schwelle der Umwelterheblichkeit führen. Eine abschließende Detaillierung kann allerdings erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen, da Trassentangenten, Schnitte etc. noch nicht vorliegen. Dennoch wird das Ausmaß der erheblichen Beeinträchtigungen bereits hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung hinreichend dargestellt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und als erheblich und nachhaltig beurteilt:

**Tabelle 11: Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen - Zusammenfassung**

Auswirkungen	Flächengröße in ha
<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p>anlagebedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Wohnumfeldfunktionen (100 m)</li> </ul> <p>betriebsbedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsflächen und siedlungsnaher Freiräume durch Verlärmung</li> <li>- Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsflächen und siedlungsnaher Freiräume durch Schadstoffeinträge</li> </ul> <p>Es wird davon ausgegangen, dass durch Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV, der 22. BImSchV sowie die TA Luft eingehalten werden.</p>	<p><b>4 Einzelwohnanlagen im Außenbereich</b></p>
<b>Schutzgut Boden</b>	

anlagebedingt: - vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung (Gesamtbreite von 25 m) betriebsbedingt: - Beeinträchtigung und Gefährdung der Speicher- und Reglerfunktionen des Bodens (restlicher 10 m-Streifen, 2,75 m beidseitig der Trasse)	ca. 10,24  ca. 2,26
<b>Schutzgut Wasser</b>	
anlagebedingt: - vollständiger Verlust der Grundwasserbildung und Filterfunktion (Infiltration) durch Flächenversiegelung (Gesamtbreite von 25 m) - Verlust eines Kleingewässers  betriebsbedingt: - Beeinträchtigung und Gefährdung der Speicher- und Reglerfunktionen des Bodenfilters, Akkumulation von Schadstoffen (restlicher 10 m-Streifen, 2,75 m beidseitig der Trasse)	ca. 10,24 <b>(hiervon auch ein 0,04 ha großes Kleingewässer)</b>  ca. 2,26
<b>Schutzgut Klima/ Luft</b>	
anlagebedingt: - Verlust klimaökologischer Ausgleichsräume durch Überbauung	10,24
betriebsbedingt: - Beeinträchtigung klimaökologischer Ausgleichsräume (Klimatope) durch Verkehrsimmissionen (Bereiche mit einer hohen Gefährdung) (Querung von Waldbereichen ca. 2.275 m x beidseitig 10 m)	4,55
<b>Schutzgut Pflanzen (Flora)</b>	
bau- und anlagebedingt: - vollständiger Verlust von Biototypen  betriebsbedingt: - Beeinträchtigungen von Biototypen durch Nährstoffanreicherung (Biototypen mit einer hohen Empfindlichkeit) (Querung von Waldbereichen ca. 2.275 m x beidseitig 10 m)	10,24 <b>(hiervon ca. 5,48 ha Wald im Verhältnis 1:1,5 zu kompensieren)</b>  4,55
<b>Schutzgut Tiere (Fauna)</b>	
bau- und anlagebedingt: - vollständiger Verlust von Biototypen  betriebsbedingt:	10,24 <b>(hier auch 0,04 ha Kleingewässer enthalten, hier ist eine CEF-Maßnahme nötig)</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Nährstoffanreicherung (Biotoptypen mit einer hohen Empfindlichkeit)</li> <li>- Vergrämung durch Lärm und Licht</li> <li>- Zerschneidung</li> </ul>	<b>Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig</b>  <b>(z. B. Amphibienzaun, Wildschutzzaun, Pflanzungen als Leitstrukturen)</b>
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
bau- und anlagebedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständiger Verlust von Biotoptypen und somit dauerhafte Veränderung der Landschaft</li> <li>- Neugestaltung der Landschaft</li> </ul> betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrslärm</li> <li>- Mobile Lichtquellen insbesondere während der Dämmerung und Nacht</li> </ul>	<b>Landschaftsgerechte Eingriffsmaßnahmen</b>
<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
anlagebedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch Überbauung Wallhecke</li> </ul>	<b>0,003</b>

### 2.13 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die Schutzgüter nach UVPG werden unter Wechselwirkungen solche zwischen den einzelnen, das jeweilige Schutzgut kennzeichnende Wert- und Empfindlichkeitsmerkmale, sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern verstanden (ökosystemare Wechselwirkungen, vgl. SPORBECK et al. 1997). Im Rahmen des grundsätzlichen ökosystemaren Untersuchungsansatzes, in dem über die Untersuchung der einzelnen Umweltmedien / Schutzgüter hinaus die Umwelt als Gesamtsystem betrachtet wird, ist die Untersuchung der Wechselwirkungen bei der schutzgutbezogenen Raumempfindlichkeit mit berücksichtigt. Beispiele für die schutzgutbezogenen abgehandelten Wechselwirkungen im Naturhaushalt sind:

- Berücksichtigung der bodenkundlichen Standortfaktorkombinationen bei der Ermittlung des Biotoptypenwertes,
- Wechselbeziehungen zwischen den Wert- und Empfindlichkeitsmerkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Bewertung der Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, der Grundwasserneubildungsrate und der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers,

- Wechselbeziehungen zwischen der Ausstattung der Landschaft mit Vegetations- bzw. Biotopstrukturen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung,
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Flora, Fauna und Wasser in Bezug z. B. auf die Bewertung der Entwässerungsempfindlichkeit von Biotoptypen,
- Wechselwirkungen zwischen einzelnen Biotopen in Form von faunistischen Funktionsbeziehungen,
- Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Gewässersystem in Bezug auf das Retentionsvermögen etc..

Auswirkungen auf die ökosystemaren Wechselwirkungen bzw. Wirkungsverlagerungen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

## **2.14 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes
- Berücksichtigung der Emissionen / Immissionen,
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben.

Allgemein sind im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen umzusetzen.

## **2.15 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **2.15.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit Durchführung der Planung würde eine Ortsumgehung Bawinkel neu gebaut werden, die die Infrastruktur nachhaltig stärkt und eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Bawinkel (B213) nach sich zieht. Gleichzeitig sind mit der Planung die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens und die Überplanung von Waldbereichen aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch durch die aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden.

### **2.15.2 Prognose der Nullvariante**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde die 2- spurige B 213 in ihrem Bestand erhalten bleiben. Daraus resultierend würde keine Entlastung der jetzigen Straße stattfinden. Die hohe Belastung bleibt bestehen. Ggf. müssen aufgrund des stetigen Verkehrsaufkommens umfangreiche Baumaßnahmen (Ertüchtigung) an der vorhandenen Straße durchgeführt werden.

## **2.16 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Trassendiskussion**

Die Trassendiskussion wurde bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - vorbereitende Raumanalyse (UVS-Stufe I) für die Ortsumgehung Bawinkel durchgeführt.

Die Vorzugsvariante (Trasse W3) wird als umweltverträglichste (unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen) und als bautechnisch realisierbare Trasse für die weitere Betrachtung herangezogen. Die Vorzugsvariante wurde im Norden zum Gemeindegebiet von Geeste und zum Stadtgebiet von Haselünne geringfügig angepasst (siehe Deckblatt). Diese Anpassung wirkt sich jedoch nicht auf die vorliegende Variantendiskussion aus.

## **3 EINGRIFFSREGELUNG**

Die Bestandsbewertung des Planbereiches wird in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung aufgezeigt. Diese Bewertung kommuniziert mit den vorangegangenen Beschreibungen und Bewertungen der erheblichen Beeinträchtigungen sowie der Darstellung der Bestandspläne (siehe Anlage zur UVS). Eine abschließende Eingriffsbilanzierung kann allerdings erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, da erst in dieser Planungsphase Trassentangenten und Schnitte in Form von Detailschnitten vorliegen. Dennoch gibt die folgende Eingriffsbewertung den Eingriffsrahmen wieder.

### **3.1 Bewertung des Eingriffs auf Biotop im Plangebiet**

Die Biotoptypen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, sind mit der beeinträchtigten Flächengröße angegeben. Die Biotopkürzel ergeben sich aus dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011). Die aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren wurden nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (2013) bewertet.

Unter „Ist-Bestand“ werden in der nachfolgenden Tabelle die sich auf Grund der Darstellung des Flächennutzungsplanes ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Die Bilan-

zierung berücksichtigt alle betroffenen Biotoptypen auf der 25 m breiten Trasse, die zur Erstellung der Ortsumgehungsstraße herangezogen werden. Für den Soll-Bestand wird im Bereich der 25 m ein 100 %iger Versiegelungsanteil angenommen. Die Fläche der Trasse beträgt 99.720 m<sup>2</sup>.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Eingriffsbilanzierung zu der „Quantifizierten Planungsbewertung und Eingriffsbilanzierung“ (Kapitel 7.5.5 in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Vertiefende Raumanalyse und Auswirkungsprognose (UVS-Stufe II)) unterscheidet. Das folgende Planfeststellungsverfahren sieht eine Detaillierung vor.

Tabelle 12: Eingriffsbilanzierung

<b>Ist - Bestand</b>				
<b>Biotopcode</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
A	Acker	24.453	1	24.453
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	365	4	1.460
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche	1.211	2	2.422
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	221	2	442
DOS	Sandiger Offenbodenbereich	1.290	3	3.870
FGR	Nährstoffreicher Graben	2.279	3	6.837
GI / GIw	Artenarmes Intensivgrünland, tlw. auch mit Beweidung	4.353	2	8.706
GRR	Artenreicher Scherrasen	775	1	775
GRT	Trittrasen	1.854	1	1.854
HBA/UHM	Allee/Baumreihe Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	22	3	66
HFB	Baumhecke	453	3	1.359
HFM / HFMI	Strauch-Baumhecke teilweise mit Lücken	2.481	3	7.443
HFS	Strauchhecke	970	3	2.910
OVS	Straße	2.078	0	0
OVW	Weg	267	0	0
OYH	Hütte	5	0	0
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG	359	5	1.795
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	866	3	2.598
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	1.060	3	3.180
WRW	Waldrand mit Wallhecke	473	3	1.419
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	512	4	2.048
WZ	Sonstiger Nadelforst	7.532	2	15.064
WZF	Fichtenforst	4.039	2	8.078
WZK	Kiefernforst	21.781	2	43.562
WZL	Lärchenforst	20.021	2	40.042
<b>Summe</b>		<b>99.720</b>	<b>Summe</b>	<b>180.383</b>
<b>Soll - Bestand</b>				
<b>Planzeichenverordnung / Biotoptyp</b>		<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (OVS)		99.720	0	0
<b>Summe</b>		<b>99.720</b>	<b>Summe</b>	<b>0</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>				<b>180.383</b>

Auf Grund der vorhandenen Biotoptypen ergibt sich ein Bestandswert von 180.383 Werteinheiten (WE). Dem gegenübergestellt wird der Soll-Bestand von 0 Werteinheiten für die sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, die im Rahmen der 48. Flächennut-

zungsplanänderung dargestellt wird. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 180.383 Werteinheiten, die kompensiert werden müssen.

Es ist anzumerken, dass sich mit dem Biotop „sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)“ ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet. Für die Überplanung dieses § 30 – Biotopes ist ein separater Befreiungsantrag nötig. Weiterhin sollte die Kompensationsplanung den Verlust in geeigneter Form berücksichtigen. Hierzu könnte ein neues naturnahes Gewässer angelegt werden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der gesamten Schutzgüter können durch den Ausgleich des Kompensationsdefizites kompensiert werden.

### 3.2 Überplanung von Wald

Nach dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat mindestens eine flächengleiche Kompensation bei Überplanung von Waldflächen zu erfolgen. Unter Berücksichtigung von Entwicklungsräumen und Waldfunktionen ist im Regelfall eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1 nicht sachgerecht und somit im Verhältnis zu erhöhen. Bei der Bestandsstruktur (Alter und Artenzusammensetzung) erscheint eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1,5 als angebracht.

**Tabelle 13: Überplanung von Wald**

Biotopcode	Biotoptyp	Fläche (m²)
WRW	Waldrand mit Wallhecke	473
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	512
WZ	Sonstiger Nadelforst	7.532
WZF	Fichtenforst	4.039
WZK	Kiefernforst	21.781
WZL	Lärchenforst	20.021
<b>Summe</b>		<b>54.358</b>
<b>Der Waldersatz erfolgt in einem Verhältnis von 1 : 1,5 (54.358 m² x 1,5)</b>		<b>81.537</b>

Aus der folgenden Tabelle gehen die Flächengrößen und Waldstrukturen hervor.

Im Plangebiet werden ca. 5,43 ha Wald überplant und/oder zerschnitten. Um Funktionsverluste und Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen, wird mit ein Faktor von 1,5 angesetzt.

Die Aufwertung durch die Pflanzung auf einer Fläche von 81.537 m² mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen kann mit dem Wertfaktor 2 angerechnet werden. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Aufwertung von 163.074 Werteinheiten (WE) (Rechnung 81.537 m² x 2).

**Bewertung des Eingriffs auf angrenzende Biotope**

Außerhalb des unmittelbaren Plangebietes finden sich folgende Biotoptypen, deren Lage aus den Biotoptypenkarten (Anlage zur UVS) ersichtlich ist.

**Tabelle 14: Eingriffsbilanzierung angrenzende Biotope**

<b>Ist - Bestand</b>				
<b>Biotopcode</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Bewertung/m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	457	4	1.828
HWB	Baum-Wallhecke	308	4	1.232
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	1.200	4	4.800
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG	85	5	425
WRW	Waldrand mit Wallhecke	1.930	4	7.720
<b>Summe</b>		<b>3.980</b>	<b>Summe</b>	<b>16.005</b>
<b>Soll - Bestand</b>				
<b>Planzeichenverordnung / Biotoptyp</b>		<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Bewertung/m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	457	3	1.371
HWB	Baum-Wallhecke	308	3	924
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	1.200	3	3.600
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG	85	4	340
WRW	Waldrand mit Wallhecke	1.930	3	5.790
<b>Summe</b>		<b>3.980</b>	<b>Summe</b>	<b>12.025</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>				<b>3.980</b>

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Nährstoffanreicherung zu nennen. Der relevante Wirkraum für Kfz- und LKW-bedingte Stickstoffdepositionen wird analog zu den anderen Kfz- und LKW-bedingten Schadstofffrachten mit einem Ausbreitungsbereich von max. 50 m beidseitig der Fahrbahn angenommen. Im Baukörperbereich und im Arbeitsstreifen lässt sich ein Bezug zu den auf nährstoffarme Standorte angepassten Biotoptypen jedoch nicht herstellen, da es in diesem Bereich bau- und anlagebedingt zu einer vollständigen Beseitigung der Biotopstrukturen kommt. Der für die Auswirkungsprognose zu Grunde gelegte Wirkraum beschränkt sich daher auf den Bereich zwischen 10 bis 50 m vom Fahrbahnrand (die Beseitigung von Biotopen im Arbeitsstreifen wird mit pauschal 10 m berücksichtigt).

Die Eingriffsbilanzierung der angrenzenden Biotope in diesem Bereich ergibt ein Kompensationsdefizit von 3.980 WE. Hierbei handelt es sich um Biotope der Wertstufen IV und V, wie sie auch schon in der UVS herausgestellt wurden. Durch die Immissionen werden diese Biotope um einen Wertfaktor abgewertet.

Mit der Kfz- und LKW-bedingten Zusatzbelastung von Stickstoffverbindungen im Straßenseitenraum sind unterschiedliche Wirkungen auf das Schutzgut Flora verbunden. Neben der direkten Wirkung der Stickoxide auf die Vegetation über den Luftpfad ist die Düngewirkung über die Böden der aus NO<sub>2</sub> gebildeten Nitrite und Nitrate auf natürlicherweise nährstoffarme Böden hervorzuheben. Die direkte Düngewirkung einer erhöhten Deposition von Stickoxiden bzw. Nitrat kann bedeutender sein als die Stickstoffmineralisierung aus dem Boden. Dieser Stickstoff-Eintrag wirkt sich nicht nur auf Nährstoffgehalt, Wachstum und Vitalität der Pflanze selbst, sondern auch auf Wechselwirkungen mit Konkurrenten und pflanzenfressenden Tie-

ren aus. Symptome einer überhöhten Stickstoffversorgung über den Boden sind unter anderem üppiges Pflanzenwachstum, weiches schwammiges Gewebe, Anfälligkeit gegenüber Schadpilzen usw. (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 1999). Eine besondere Betroffenheit besteht für auf nährstoffarme Standorte angepasste Biotoptypen. Durch Nährstoffanreicherung verändert sich das Artenspektrum von Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. In der Regel kommt es zu einer Verarmung von Spezialisten und zu meist bedrohten Arten. Für den genannten Wirkraum wird gutachterlich von einer mittleren Wirkintensität ausgegangen. Das entspricht einer dauerhaften Veränderung in der Nährstoffversorgung der betroffenen Biotoptypen, die über den allgemein bzw. global stattfindenden und durch anthropogene Einflüsse verursachten Nährstoffeintrag hinausgeht.

Die Gefährdung leitet sich aus der Verknüpfung der Wirkintensität mit der Empfindlichkeit der Biotoptypen ab.

### **3.3 Fazit der Eingriffsregelung**

Aus der Eingriffsbilanzierung, sowohl für die Straßentrasse als auch für das 50 m Umfeld, wurde ein Kompensationsdefizit von insgesamt 184.363 Werteeinheiten herausgestellt.

Abzüglich der durch die Aufforstung hervorgerufenen Aufwertung von 163.074 WE verbleibt ein Defizit von 21.289 WE (Rechnung 184.363 WE – 163.074 WE).

21.289 WE entsprechen bei einem Aufwertungsfaktor von 2 einer Fläche von 10.645 m<sup>2</sup> (Rechnung 21.289 : 2).

Das Restdefizit von 21.289 WE muss auf einer Fläche von 10.645 m<sup>2</sup> kompensiert werden. Auf dieser Fläche ist ebenfalls ein naturnahes Gewässer zur Kompensation des § 30 - Biotopes (SEZ) anzulegen.

### **3.4 Kompensationssuchräume**

Im Rahmen der Definition der Kompensation gilt es nunmehr herauszustellen, wie die zuvor erarbeiteten erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Hier sind nun die Vorgaben der Planung vor dem Hintergrund des Eingriffssachverhalts zu diskutieren.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen, und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch Vermeidung- bzw. Verminderungsmaßnahmen mit dieser Flächennutzungsplanänderung und seiner Realisierung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Dem Kompensationsdefizit von 184.363 WE bzw. 92.182 m<sup>2</sup> stehen Kompensationssuchräume von 1.587.286 m<sup>2</sup> gegenüber.

Für das Herausstellen der Kompensationssuchräume wurde wie folgt vorgegangen:

1. Entlang des 25 m breiten Geltungsbereiches der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden beidseitig ein 100 m Suchstreifen festgelegt. Es wurden einzelne Grundstücke und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für die Art der baulichen Nutzung herausgenommen. Die Waldflächen wurden beibehalten.
2. Im Bereich zur Lingener Grenze, dort wo schon im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt werden, wird der 100 m Puffer erweitert.
3. Nordwestlich und südlich der im Landschaftsrahmenplan dargestellten Naturschutznutzung mit der Nummer NSN211 (Bereich Plankorth) wird ein weiterer Suchraum festgelegt.

#### **4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

In der folgenden Tabelle werden Maßnahmen definiert, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

**Tabelle 15: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (aus UVS-Stufe II)**

Auswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
<b>baubedingt:</b>	
- vorübergehende Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung des Flächenverbrauches während des Baus u. a. durch Eingrenzung des Baubereiches, konsequentes Vor-Kopf-Arbeiten, Sicherung der Umgebung vor Befahren, Betreten, Ablagerung sowie sorgfältige Standortwahl</li> <li>- Vermeidung von Eingriffen in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit bzw. Schutz von Einzelobjekten während der Anlage von Baustellen, z. B. durch Erhaltung von Strukturelementen, Auflage von Abdeckschichten in Bereichen mit Baustellenverkehr, sorgfältige Standortwahl etc.</li> <li>- verzögerungsfreier Rückbau von für den Bau notwendigen Infrastruktureinrichtungen u. a. durch ingenieurbioologische Begrünungsmaßnahmen</li> <li>- Bestmögliche Sicherung / Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen oder Anbieten von Ersatzmöglichkeiten</li> </ul>
- Bodenentnahme / Abgrabungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Eingriffen in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit zum Zweck der Bodenlagerung</li> <li>- sachgerechte Wiederherstellung/-verwendung von Baustoffentnahmestellen / Oberboden</li> <li>- sorgfältige Ausführung von Erdarbeiten zur rechtzeitigen Erkennung</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport und Lagerung von Überschussmassen</li> <li>- Schadstoff- und Lärmemission bzw. -immission</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nung von Bodendenkmälern; ggf. Einbeziehung eines entsprechenden Spezialisten insbesondere bei Erdaufschlüssen</li> <li>- ggf. Infiltration des abgepumpten Grundwassers</li> <li>- sorgfältige Trennung / Lagerung von Ober- und Unterboden</li> <li>- Anlage von Zwischenlagern auf Böden mit großer Bindungsstärke</li> <li>- verzögerungsfreie Wiederherstellung von Bodenlagerflächen</li> <li>- Verwendung von Baumaschinen und -Fahrzeugen mit Katalysatoren, Filtereinrichtungen sowie entsprechender Lärmdämpfung nach neuestem Stand der Technik</li> <li>- sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Öl, Schmier-/ Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Fahrzeuge, Auflagen zur Lagerung grundwasser- und bodengefährdender Stoffe</li> <li>- Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe</li> <li>- Sammlung und Klärung des verunreinigten Fahrbahnabwassers</li> <li>- Reglementierung der Bauzeiten insbesondere im besiedelten Bereich / Aufbau von Lärmschutzwänden bzw. -wällen</li> </ul>
<b>anlagebedingt:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenverbrauch / -versiegelung durch den Trassenkörper</li> <li>- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Optimierung der Zufahrtswege / des Anschlusses des nachgeordneten Verkehrsnetzes</li> <li>- größtmöglicher Abstand zu Gewässern / Schutz vor Abschwemmung schädlicher Fahrbahnabwasser durch Bepflanzung</li> <li>- Minimierung der Trennwirkung durch Einrichtung von Fußgänger- bzw. Radfahrerunter-/überführungen, Ableitung von Tierwanderwegen, Wilddurchlässe, Amphibiantunnel etc.</li> <li>- Überspannen von Fließgewässern, Gräben sowie Überschwemmungsgebieten mit in Abhängigkeit von der gewählten Brückenkonstruktion maximalen Spann- bzw. Stützweiten</li> <li>- Erhaltung landschaftsprägender, vertikaler Vegetationsstrukturen</li> <li>- verzögerungsfreie Begrünung technischer Bauwerke (Lärmschutzeinrichtungen etc.) und Straßenböschungen unter Verwendung standortgerechter Pflanzen sowie unter Berücksichti-</li> </ul>

	<p>gung vorhandener Vegetationsstrukturen und Gewässerläufe als Entwicklungsleitlinien für Fauna und Flora</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung gebietsfremder / Verwendung landschafts- bzw. ortstypischer Baumaterialien</li> <li>- generelles Einhalten der „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“ (ESLa 2003)</li> </ul>
<b>betriebsbedingt:</b>	
- Lärmimmission	<ul style="list-style-type: none"> <li>- passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen, so dass die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Lärmschutzpflanzungen, -wände, -wälle</li> <li>o lärmindernde Straßenbeläge durch Verwendung so genannter offenporiger Deckschichten</li> <li>o Maßnahmen zur Schalldämmung an Gebäuden</li> </ul> </li> </ul>
- Schadstoffimmission durch Abgase, Stäube, Reifen- und Fahrbahnabrieb etc., Schadstoffeintrag bei Unfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinflussung der Schadstoffausbreitung durch geeignete Wahl der Trassenlage, Immissionsschutzpflanzung etc.</li> <li>- Anwendungsverbote für Pestizide, Wachsthemmer, Dünger etc.: Beschränkung auf mechanische Unkrautbekämpfung im Rahmen der Pflege des Straßenbegleitgrüns</li> <li>- Sammlung und Ableitung des Fahrbahnabwassers (z. B. Versickerungsanlagen mit Retentionswirkung)</li> <li>- generell sind Maßnahmen zu definieren, um die Grenzwerte der 22. BImSchV sowie der TA Luft einzuhalten.</li> </ul>
- Barrierewirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- abhängig von der jeweiligen Verkehrsstärke, Minderung der Zerschneidungswirkung durch geeignete Querungsbauwerke</li> </ul>

Verbleiben dennoch nach Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen besteht die Möglichkeit, diese durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, so dass erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

#### 4.1 Verminderungsmaßnahmen

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung verläuft westlich der Gemeinde Bawinkel im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich. Die westliche Trassenvariante (W 3) ist die mit dem geringsten Flächen- und Raumbedarf sowie mit der geringsten Zerschneidung. Die Flächenversiegelung wird somit auf ein Minimum reduziert.

Das als unbelastet geltende, nicht als Brauchwasser genutzte anfallende Oberflächenwasser muss einem Regenrückhaltebecken oder einer anderen geeigneten Entwässerungstechnik (Sickermulden, Rigolen etc.) zugeführt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. Diese Funde sind der Unteren Denkmalpflegebehörde unverzüglich zu melden und zu sichern.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Vorhabensplanung folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter beachtet werden:

- a) Während der Bauphase gelten im Planbereich die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern nach DIN 18920. Außerdem sind bei Pflanzmaßnahmen die DIN-Normen 18915 bis 18920 zu beachten.
- b) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide) ist - außer zur unmittelbaren Gefahrenabwehr - innerhalb des Geltungsbereichs untersagt. (Ergibt sich aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
- c) Eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der Restbaustoffe, Betriebsstoffe usw. während und nach Beendigung der Bauphase ist sicherzustellen.
- d) Die notwendigen Erdmassenbewegungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weitere Maßnahmen können sein:

- Bauablaufoptimierung
- Transportbündelung
- Meiden von Siedlungsbereichen im möglichen Umfang

#### **4.2 Notwendige und mögliche Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen für die Fauna**

Im Folgenden werden zwei Tabellen zu den Maßnahmen aufgeführt die dem Artenschutzbeitrag entnommen wurden. Die genaueren Ausführungen dazu sind dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

**Tabelle 16: Vermeidungsmaßnahmen (aus Artenschutzbeitrag)**

<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<b>für</b>
Bauzeitenregelung	Fledermäuse, Vögel
Anlage von Sperreinrichtungen in Funktionsräumen von besonderer Bedeutung für die Fledermäuse	Fledermäuse
„Ablenk“- Nahrungshabitats	Mäusebussard, Schleiereule, Waldohreule

Tabelle 17: Vorgezogene Maßnahmen

Maßnahmenbeschreibung	für
Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen (10 m x 500 m = 0,5 ha)	Rebhuhn
2 ha extensives Grünland (Habitataufwertung)	Kiebitz
Anbringen eines Schleiereulenkastens	Schleiereule
Anbringen eines Waldohreulen- Nistkorbes	Waldohreule
Habitatoptimierung: Erhöhung von stehendem Totholz; die Maßnahme umfasst mindestens 10 Bäume	Kleinspecht
Schaffung von wichtigen Habitatalementen: Aufforstung von 5 ha mit Gestaltungsauflagen	Heidelerche
Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen (10 m x 500 m = 0,5 ha) in der offenen Feldflur	Feldlerche
Anbringen von Ersatzbrutstätten: insgesamt 6 Halbhöhlen bzw. Nischenbrüterhöhlen	Gartenrotschwanz
Anbringen von Ersatzbrutstätten: insgesamt 4 Nischenbrüterhöhlen	Feldsperling
Anbringen von Ersatzquartieren (der letztendlich überplanten Anzahl der Höhlenbäume im Verhältnis 1:3)	Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus)

**Hinweis:**

Die aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz sind bei der Umsetzung der Ortsumgehungsstraße umzusetzen. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden durch die im Kapitel Eingriffsregelung aufgezeigten Kompensationssuchräume eine mögliche Kompensation grundsätzlich aufgezeigt.

**5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN****5.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden folgend Fachgutachten erstellt:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Faunistische Erfassungen:
  - Avifauna  
12 Erfassungsdurchgänge von Februar bis September. Von den 12 Erfassungsdurchgängen sind 4 Abend/Nachtkartierungen durchgeführt wurden.
  - Fledermäuse  
8 Erfassungsdurchgänge von April bis Juli, davon 7 nächtliche Detektorbegehungen und 1 Netzfang.
  - Amphibien  
5 Erfassungsdurchgänge von Ende Februar bis Juni (witterungsbedingt), davon für die Amphibien zwei Tageskontrollen zur Erfassung von Fortpflanzungsvorkommen und 3 Abend/Nachtkontrollen zur Erfassung der Wanderbewegungen.
  - Weitere Arten

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden Zufallsbeobachtungen von weit verbreiteten und häufigen Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen erbracht. Relevante Reptilienarten wurden nicht herausgestellt.

- Pflanzensoziologische Detailerfassungen / Biotoptypenkartierung  
Grundsätzlich wird im Untersuchungsraum eine Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung Niedersachsen (v. Drachenfels 2011) erarbeitet.

Weitere erstellte Voruntersuchungen:

- schalltechnische Voruntersuchung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

## **5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Der Flächennutzungsplan begründet im vorliegenden Fall noch keine Baurechte. Insofern sind Maßnahmen der Umweltüberwachung nicht erforderlich. Sie werden im Rahmen der des Planfeststellungsverfahrens festgelegt und definiert.

## **5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Samtgemeinde Lengerich plant die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Ortsumgehungsstraße geplant, um den Durchgangsverkehr auf der bisherigen Trasse, die durch die Ortschaft Bawinkel führt, zu reduzieren und hierdurch den Ortskern erheblich zu entlasten.

In Bezug auf angrenzende Wohnnutzungen wurde eine schalltechnische Betrachtung durchgeführt. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Es wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung 48. Flächennutzungsplanänderung folgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB untersucht:

- Lärmemissionen aus der Fläche für den überörtlichen Verkehr hier autobahnähnliche Straßen auf die angrenzende Wohnbebauung,
- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss,
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tiere und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden innerhalb des Umweltberichtes, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet (siehe Kapitel Eingriffsregelung). Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Weiterhin werden Suchräume zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen definiert.

Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, hier insbesondere im Straßenseitenraum, ist nicht zulässig. Anpflanzungen im Böschungsbereich bzw. Trassenbereich dienen der Gestaltung.

Dem insgesamten Kompensationsdefizit von ca. 184.363 Werteinheiten (WE) (entspricht 184.363 m<sup>2</sup> bei einer Umsetzung in einem Verhältnis von 1 : 1) stehen Kompensationssuchräume von ca. 1.587.286 m<sup>2</sup> gegenüber.

Der Waldverlust von 5,43 ha einschließlich der einhergehenden Funktionsverluste wird in einem Verhältnis von 1 : 1,5 berücksichtigt und ist in den Suchräumen möglich.

Für die Fauna stehen in den Suchräumen Flächen zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **TEIL III: ABWÄGUNG UND VERFAHREN**

### **1 FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

## 1.1 Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.02.2014 bis zum 13.03.2014 sind folgende Bedenken vorgebracht worden.

Zu allen eingegangenen Stellungnahmen ist grundsätzlich anzumerken das der Flächennutzungsplan die Aufgabe hat, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Für nachfolgende verbindliche Planungen muss lt. Rechtsprechung noch ein Entwicklungsspielraum verbleiben. Laut Urteil des BVerwG vom 18.08.2005 – 4 C 13.04 – darf der Flächennutzungsplan für den Außenbereich nicht aufgrund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplanes treten.

Regelungen im Flächennutzungsplan sind nur insoweit vorzunehmen, als dies für eine rechtssichere Umsetzung in einem nachfolgenden Verfahren und damit zur Realisierung der Planung erforderlich ist. Als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt, dass die geplante Trassenführung aus planungsrechtlicher Sicht umgesetzt werden kann, ohne dass bereits jetzt in allen Punkten konkrete Regelungen getroffen werden müssen.

Die abschließende Berücksichtigung der Stellungnahmen sowie konkrete Regelungen zu den einzelnen Belangen können und müssen im vorliegenden Fall überwiegend noch dem Planfeststellungsverfahren als unmittelbare Rechtsgrundlage für die Straßenplanung vorbehalten bleiben.

Folgende Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen wurden vorgebracht:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>1. Becker Heike und Franz, Feldstraße 4: Schreiben vom 10.03.2014</b>	
<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung: Gem. eingezeichneter Trassenführung wird die geplante Umgehungsstrasse sehr nahe an unser Grundstück bzw. unser Wohngebäude entlang geleitet. Wir befürchten für unsere Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</p> <p>Die geplante Umgehungsstraße würde über 200 bis 300 Meter auf unser Wohngebäude zulaufen. Hieraus wird nach unserer Einschätzung eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Lärm- und Schallbelastung für uns entstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 175 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 175 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 56,9 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Durch diese Umstände ist für unser Gebäude und unser Grundstück ein erheblicher Wertverlust zu befürchten.</p> <p>Da bestehende Wege und Straßen durch die geplante Umgehungsstraße zerschnitten werden, ist für uns völlig unklar, wie wir künftig in den Ortskern von Bawinkel gelangen können. Wir befürchten, dass unsere Kinder künftig nur mit erheblichen Umwegen und zusätzlichen Gefahren ihre Freunde in den Siedlungsgebieten von Bawinkel mit dem Fahrrad erreichen können. Weiterhin ist zu befürchten, dass eine Anbindung an die B 213 in Richtung Lingen für uns nach Fertigstellung der Umgehungsstraße nur auf erheblichen Umwegen zu erreichen sein wird.</p> <p>Die Trassenführung geschieht auf Kosten der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Kleinere Gemeindestraßen, Feld- bzw. Waldwege, die als Spazier-, Wander- und Reitwege für die Anlieger und viele Gemeindeglieder dienen, werden zerschnitten. Dadurch wird der Naherholungswert für die Anlieger aber auch für die gesamte Gemeinde Bawinkel zerstört.</p> <p>Die Umgehungsstraße würde unsere Lebens- und Wohnqualität also auch über die direkten gesundheitlichen Auswirkungen hinaus stark beeinträchtigen.</p>	<p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstraße vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstraße entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RRÖP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstraße als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<p><b>2. Feldker Michael, Lingener Straße 36: Schreiben vom 04.03.2014</b></p>	
<p>Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Meine Begründung: Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meiner Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung. Jahrzehntlang mussten wir die Auswirkungen der B 213 hinnehmen. Mit der neuen Streckenführung wird die Bundesstraße noch näher an meinem Wohnhaus verlaufen, des Weiteren wird die alte Straße als Zubringer für die Umgehungsstraße benutzt. Damit habe ich den Verkehr von zwei Seiten. Dies ist ein nichthinzunehmender Zustand, denn die Lebens- und Wohnqualität wird darunter leiden.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch meine Liegenschaft mit den Gebäuden einen erheblichen Wertverlust erfahren.</p> <p>Die Trassenführung zerschneidet mehrfach kleinere Gemeindestraßen und Feldwege, die als Spazier-, Wander- und Reitwege für die Anlieger und viele Gemeindeglieder dienen.</p> <p>Diese Möglichkeiten der Naherholung würden ersatzlos zerstört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 64 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 64 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 62,7 dB(A) tags und 55,3 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.</p> <p>Der zulässige Immissionswert für das Grundstück wird tagsüber unterschritten. Der Nachtwert wird geringfügig um 1,3 dB(A) überschritten. Bei der Lärmbetrachtung wurden noch keine aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Es bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten hierzu Aussagen zu treffen und ggfls aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben keine unzumutbaren Wirkungen für den Anlieger zurück.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Der komplette Durchgangsverkehr findet künftig auf der alten Trasse nicht mehr statt. Die alte Trasse dient lediglich den aus der Ortslage selbst kommenden Verkehrsteilnehmern, insbesondere den Pendlern als Zubringer. Diese verteilen sich auf die Anbindungen der alten Trasse an die neue Umgehungsstraße im Norden und Süden der Ortslage sowie die Anbindung der L 67 an die neue Umgehungsstraße im Westen der Ortslage. Aufgrund der zu erwartenden verhältnismäßig geringen Anzahl der aus der Ortschaft kommenden Verkehrsteilnehmer die die neue Umgehungsstraße nutzen wollen und der Verteilung auf die o. g. 3 Anbindungen kann auch ohne Erstellung eines Gutachtens davon ausgegangen werden, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Zu berücksichtigen ist dabei auch dass das Grundstück bereits durch den bisherigen Verkehrslärm vorbelastet ist.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstrasse vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstrasse entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfol-</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>gen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<b>3. Gebbeken Heinz, Heideweg 2: Schreiben vom 03.03.2014</b>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Durchführung der Änderungen im Flächennutzungsplan hätte nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der Gemeinde Bawinkel. Die Trassenführung durchschneidet mehrfach Waldgebiete und kleinere Flurstücke, dadurch wird der dörfliche Charakter der Gemeinde im Außenbereich zerstört.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 400 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Eine Lärmbetrachtung zu nähergelegenen Gebäuden (Abstand 81 m) hat ergeben, dass dort die Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung im Außenbereich von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Bei einem Abstand von 400 m werden diese Werte noch weiter deut-</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>2. Die Trassenführung geschieht auf Kosten heimischer Tier- und Pflanzenarten, da die Flächenzerstörung der Landschaft nicht kompensiert werden kann. Die geplante Straße führt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, ein Rückbau von Straßen als Ausgleich ist nicht vorgesehen.</p> <p>3. Die Trassenführung zerschneidet mehrfach kleinere Gemeindestraßen und Feld- bzw. Waldwege, die als Spazier-, Wander- und Reitwege für die Anlieger und viele Gemeindemitglieder dienen. Diese Möglichkeiten der Naherholung würden ersatzlos zerstört werden.</p> <p>4. Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</p> <p>5. Sämtliche Liegenschaften in Nachbarschaft der neuen Bundesstraße, besonders die bebauten Grundstücke an der Feldstraße, werden einen erheblichen Wertverlust erfahren.</p> <p>6. Die Anbindung der Gemeindegebiete nördlich der Trassenführung an das Dorf erscheint mehr als fragwürdig, die jetzigen Pläne geben lediglich eine Anbindung über die L 67 her. Damit würden diese Gemeindegebiete praktisch vom Dorfleben abgeschnitten, was wiederum die Lebens- und Wohnqualität der Bewohner beeinträchtigt.</p>	<p>lich unterschritten.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstrasse vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstrasse entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RRÖP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<b>4. Mütter Bernhard, Bramweg 60 : Schreiben vom 08.03.2014</b>	
<p>Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplans und die darin dargestellte Trasse der Umgehungsstraße Bawinkel lege ich hiermit Widerspruch ein. Mein Widerspruch begründet sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die sehr geringe Entfernung zu unserem Wohngebäude ist die zu erwartende Geräusch und Emissionsbelastung nicht zumutbar.</li> <li>2. Die geplante Umgehungsstraße zerschneidet die Flächen meines erst vor kurzem hierher ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betriebes und beeinträchtigt damit die Bewirtschaftung sehr.</li> <li>3. Der Plan nimmt keine Rücksicht auf vorhandene Waldgebiete weder im Bezug auf Flächenverbrauch noch auf spätere Emissionen.</li> <li>4. In den Plänen sind ganze Hofanlagen und Biotop nicht verzeichnet, scheinbar wurde veraltetes Kartenmaterial verwendet.</li> <li>5. Für die Ansiedlungen im „Felde“ werden die Anbindungen zum Ortskern von Bawinkel wesentlich verschlechtert.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 116 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 116 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 59,3 dB(A) tags und 51,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstraße vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstraße entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im M 1:5.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen am 29.07.2014 zur Verfügung gestellt. Die dxf-Daten von der Gemeinde Bawinkel sind auf dem Stand vom 26.07.2014 und werden als Planunterlage verwendet.</p>
<b>5. Strieker Heinz, Birkenweg 5: Schreiben vom 07.03.2014</b>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Durchführung der Änderungen im Flächennutzungsplan hätte nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der Gemeinde Bawinkel. Die Trassenführung durchschneidet mehrfach Waldgebiete und kleinere Flurstücke, dadurch wird der dörfliche Charakter der Gemeinde im Außenbereich zerstört.</li> <li>Die Trassenführung geschieht auf Kosten heimischer Tier- und Pflanzenarten, da die Flächenzerstörung der Landschaft nicht kompensiert werden kann. Laut Art. 12 der FFH-Richtlinie sind jegliche Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anhangs IV verboten; hierunter fallen u.a. auch alle in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Fledermaus-Arten.</li> <li>Die geplante Straße führt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, ein Rückbau von Straßen als Ausgleich ist nicht vorgesehen.</li> <li>Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 520 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Eine Lärmbetrachtung zu nähergelegenen Gebäuden (Abstand 81 m) hat ergeben, dass dort die Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung im Außenbereich von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Bei einem Abstand von 520 m werden diese Werte noch weiter deutlich unterschritten.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsstudie ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben FFH-Verträglich ist. In Bezug auf den speziellen Artenschutz für z. B. Fledermäuse oder Brutvögel werden Maßnahmen getroffen.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>neuen Straßenführung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</p> <p>5. Sämtliche Liegenschaften in Nachbarschaft der neuen Bundesstraße werden einen erheblichen Wertverlust erfahren.</p> <p>6. Die Trassenführung zerschneidet mehrfach kleinere Gemeindestraßen und Feld- bzw. Waldwege, die als Spazier-, Wander- und Reitwege für die Anlieger und viele Gemeindemitglieder dienen. Diese Möglichkeiten der Naherholung würden ersatzlos zerstört werden.</p> <p>7. Die Anbindung der Gemeindegebiete nördlich der Trassenführung an das Dorf erscheint mehr als fragwürdig, die jetzigen Pläne geben lediglich eine Anbindung über die L67 her. Damit würden diese Gemeindegebiete praktisch vom Dorfleben abgeschnitten, was wiederum die Lebens- und Wohnqualität der Bewohner beeinträchtigt.</p> <p>8. Die geplante Trassenführung durch verschiedene Waldstücke führt zu einer erheblichen Jagdwertminderung der Reviere Plankorth und Bawinkel. Als Mitjäger des Plankorth Reviers wäre ich unmittelbar betroffen.</p> <p>9. Der geplante vierspurige Ausbau der E 233 und die im Koalitionsvertrag geplante Ausweitung der LKW-Maut für alle Bundesstraßen dürften zu einem deutlichen Rückgang des LKW-Verkehrs auf der B 213 führen. Somit besteht nach m. M. keine Notwendigkeit für den Bau der Umgehungsstrasse bzw. sinnlosen Verbau von mind. 10 Mio. Euro Steuergeldern.</p>	<p>die Planung einer Umgehungsstrasse vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstrasse entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) berücksichtigt auch Tierarten des Anhangs IV. Die in der saP aufgeführten Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan aufgenommen. Zusätzliche Bodenversiegelungen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgebung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das gilt auch in Bezug auf eine mögliche Jagdwertminderung. Eventuelle Entschädigungsansprüche werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.</p> <p>Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>Es gibt keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass die LKW Maut künftig auf allen Straßen erhoben wird. Die bloße Möglichkeit, stellt keinen Belang dar, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p>
<b>6. Boyer Klaus, Osterbrocker Straße 27: Schreiben vom 07.03.2014</b>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Als direkter Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie noch stärkere gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung, da wir sowieso schon erheblich durch die sehr stark befahrene Osterbrocker Straße belastet sind. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</li> <li>Die Anbindung der Gemeindegebiete nördlich der Trassenführung an das Dorf erscheint mehr als fragwürdig, die jetzigen Pläne geben lediglich eine Anbindung über die L 67 her. Damit würden diese Gemeindegebiete praktisch vom Dorfleben abgeschnitten, was wiederum die Le-</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 81 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 81 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 61,3 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in Ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>bens- und Wohnqualität der Bewohner beeinträchtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Besonders wir, die dann direkt - an der wahrscheinlich entstehenden Kreuzung bzw. Kreisverkehr wohnen, werden stärker vom "Dorf" getrennt. Extrem gefährlich wird es dann für unsere Kinder, die zur Schule oder Schulfreunden fahren bzw. die Schulfreunde zu uns.</li> <li>4. Die Durchführung der Änderungen im Flächennutzungsplan hätte nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der Gemeinde Bawinkel. Die Trassenführung durchschneidet mehrfach Waldgebiete und kleinere Flurstücke, dadurch wird der dörfliche Charakter der Gemeinde im Außenbereich zerstört.</li> <li>5. Die Trassenführung geschieht auf Kosten heimischer Tier- und Pflanzenarten, da die Flächenzerstörung der Landschaft nicht kompensiert werden kann. Die geplante Straße führt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, ein Rückbau von Straßen als Ausgleich ist nicht vorgesehen.</li> <li>6. Sämtliche Liegenschaften in Nachbarschaft der neuen Bundesstraße, besonders wir an der Osterbrocker Straße, werden einen erheblichen Wertverlust erfahren.</li> <li>7. Die Trassenführung zerschneidet mehrfach kleinere Gemeindestraßen und Feld- bzw. Waldwege, die als Spazier-, Wander- und Reitwege für die Anlieger und viele Gemeindeglieder dienen. Diese Möglichkeiten der Naherholung würden ersatzlos zerstört werden.</li> </ol>	<p>auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstraße vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstraße entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstraße als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgebung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<b>8. Surmann Josef, Osterbrocker Straße 28: Schreiben vom 11.03.2014</b>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</li> <li>2. Es ist anzunehmen, dass die Umgehungsstraße in Bawinkel eine starke Anziehungskraft auf zusätzlichen Verkehr ausübt, da hier eine Alternative zur neuen <b>Europastraße E233</b> Richtung Cloppenburg geschaffen wird. Fraglich daher, ob diese enorme Investition nach dem Ausbau der Europastraße gerechtfertigt ist.</li> <li>3. Ein Bau der anvisierten Umgehungsstraße wird das Dorfzentrum nicht lebens- und liebenswerter machen, sondern stattdessen neue Probleme schaffen. Zumal Spazier-, Wander- und Reitwege vollkommen abgeschnitten sind. Im Ortskern selbst werden wahrscheinlich bei Verzicht auf Durchgangsverkehr weitere Geschäfte schließen. Der tatsächliche Bedarf dieser Umgehungsstraße sollte von den Bawinkeler Bürgern daher fachgerecht ermittelt werden.</li> <li>4. Die geplante Trassenführung mit Anbindung an die L 67 - Osterbrocker</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 203 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Eine Lärmbetrachtung zu nähergelegenen Gebäuden (Abstand 81 m) hat ergeben, dass dort die Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung im Außenbereich von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Bei einem Abstand von 203 m werden diese Werte noch weiter deutlich unterschritten.</p> <p>Die neue Umgehungsstraße dient lediglich einer Entlastung des Ortskerns von Bawinkel. Sie ist nicht mit der E233 zu vergleichen, die weitergehende überregionale Ziele verfolgt und stellt somit keine Alternative dar.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstraße vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstraße entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Straße (ob mit Ampelanlage oder Kreisverkehr) würde ein Gefahrenpunkt schaffen, welcher für Fußgänger, Radfahrer und vor allem für <b>Kinder</b> beim Überqueren ein hohes Risiko darstellt. Zumal die Bereiche (Osterbrocker Straße (L 67) und Feldstraße), als eine der <b>Haupt-</b> Rad-, Wander- und Reitwege in Bawinkel genutzt werden.</p> <p>5. Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</p> <p>6. Erheblicher Wertverlust für Immobilie und Grundstück.</p>	<p>nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der Ausbau der Europastraße ist nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die unter anderem auch für den Einzelhandel zuständig ist, begrüßt die Planung und schreibt:</p> <p><i>„...Die Verlegung bietet damit auch Chancen für eine positive städtebauliche Entwicklung entlang des unmittelbaren Umfeldes der bisherigen Ortsdurch-</i></p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p><i>gangsstraße“</i></p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<p><b>9. Surmann André, Osterbrocker Straße 28: Schreiben vom 04.03.2014</b></p>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Langerich dargestellte Trassenführung zur Umgehungsstraße Bawinkel ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die geplante Trassenführung mit Anbindung an die L 67 - Osterbrocker Straße (ob mit Ampelanlage oder Kreisverkehr) würde ein Gefahrenpunkt schaffen, welcher für Fußgänger, Radfahrer und vor allem für <b>Kinder</b> beim Überqueren ein hohes Risiko darstellt. Zumal die Bereiche (Osterbrocker Straße (L67) und Feldstraße), als eine der Haupt- Rad-, Wander- und Reitwege in Bawinkel genutzt werden.</li> <li>Es ist anzunehmen, dass die Umgehungsstrasse in Bawinkel eine starke Anziehungskraft auf zusätzlichen Verkehr ausübt, da hier eine Alternative zur neuen <b>Europastraße E233</b> Richtung Cloppenburg geschaffen wird. Fraglich daher, ob diese enorme Investition nach dem Ausbau der Europastraße gerechtfertigt ist.</li> <li>Ein Bau der anvisierten Umgehungsstrasse wird das Dorfzentrum nicht lebens- und liebenswerter machen, sondern stattdessen neue Probleme schaffen. Zumal Spazier-, Wander- und Reitwege vollkommen abgeschnitten sind. Im Ortskern selbst werden wahrscheinlich bei Verzicht auf Durchgangsverkehr weitere Geschäfte schließen. Der tatsächliche</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Das Grundstück ist ca. 203 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Eine Lärmbetrachtung zu nähergelegenen Gebäuden (Abstand 81 m) hat ergeben, dass dort die Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung im Außenbereich von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Bei einem Abstand von 203 m werden diese Werte noch weiter unterschritten.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden, ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstrasse vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstrasse entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Haupt-</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bedarf dieser Umgehungstrasse sollte von den Bawinkeler Bürgern daher fachgerecht ermittelt werden.</p> <p>4. Die Trassenführung geschieht auf Kosten heimischer Tier- und Pflanzenarten, da die Flächenzerstörung der Landschaft nicht kompensiert werden kann. Die geplante Straße führt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, ein Rückbau von Straßen als Ausgleich ist nicht vorgesehen.</p> <p>5. Als unmittelbarer Anlieger befürchte ich für mich und meine Familie gesundheitliche Auswirkungen durch die Lärm- und Schallbelastung der neuen Straßenführung. Die Lebens- und Wohnqualität aller Anlieger wird darunter leiden.</p> <p>6. Erheblicher Wertverlust für Immobilie und Grundstück.</p>	<p>verkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung wird ermittelt und aufgezeigt. Inwieweit ein Rückbau von Straßen erfolgen kann, bleibt den detaillierteren Regelungen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Zusätzliche Bodenversiegelungen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bau der Ortsumgehung Bawinkel vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die unter anderem auch für den Einzelhandel zuständig ist, begrüßt die Planung und schreibt:</p> <p><i>„...Die Verlegung bietet damit auch Chancen für eine positive städtebauliche Entwicklung entlang des unmittelbaren Umfeldes der bisherigen Ortsdurchgangsstraße“</i></p>

<b>Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
	<p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, muss eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>

## **1.2 Abwägung im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Mit Schreiben vom 21.01.2014 hat die Samtgemeinde Lengerich die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Zu allen eingegangenen Stellungnahmen ist grundsätzlich anzumerken, dass der Flächennutzungsplan die Aufgabe hat, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Für nachfolgende verbindliche Planungen muss lt. Rechtsprechung noch ein Entwicklungsspielraum verbleiben. Laut Urteil des BVerwG vom 18.08.2005 – 4 C 13.04 – darf der Flächennutzungsplan für den Außenbereich nicht aufgrund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplanes treten.

Regelungen im Flächennutzungsplan sind nur insoweit vorzunehmen, als dies für eine rechtssichere Umsetzung in einem nachfolgenden Verfahren und damit zur Realisierung der Planung erforderlich ist. Als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt, dass die geplante Trassenführung aus planungsrechtlicher Sicht umgesetzt werden kann, ohne dass bereits jetzt in allen Punkten konkrete Regelungen getroffen werden müssen.

Die abschließende Berücksichtigung der Stellungnahmen sowie konkrete Regelungen zu den einzelnen Belangen können und müssen im vorliegenden Fall überwiegend noch dem Planfeststellungsverfahren als unmittelbare Rechtsgrundlage für die Straßenplanung vorbehalten bleiben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Schreiben vom 07.02.2014</b>	
<p>Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich sieht die Darstellung der von der Samtgemeinde Lengerich favorisierten Trassenvariante der Ortsumgehungsstraße Bawinkel vor.</p> <p>Die Vorzugsvariante der Samtgemeinde Lengerich schließt im Norden der Ortslage Bawinkel an die B 213 an. Von da aus verläuft die Trasse der Umgehungsstraße entlang der Grenze der Nachbargemeinden Geeste und Haselünne und schwenkt dann in südwestlicher Richtung und quert die L 67. In südwestlicher Richtung mündet die Umgehungsstraße an der Lingener Stadtgrenze wieder auf die Bundesstraße 213.</p> <p>Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bestehen seitens des Geschäftsbereiches Lingen keine Bedenken. Auf Ziffer 5.3 -letzter Absatz- der Kurzerläuterung zur 48. Änderung des Fläche-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Vorzugsvariante, wie sie in der Trassendiskussion herausgestellt wird, ist im öffentlichen Interesse. Die bisherige Situation im Ortskern wird verbessert.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>nnutzungsplanes wird hingewiesen.</p> <p>Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.</p>	
<b>2. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen: Schreiben vom 10.02.2014</b>	
<p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeine Lengerich betrifft teilweise Gebiete, die der derzeit laufenden Flurbereinigung Lingen-Nord unterliegen. Es ist angedacht, den Bau der geplanten Umgehungsstraße Bawinkel mit einem gesonderten Flurbereinigungsverfahren zu begleiten.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3. Samtgemeinde Freren: Schreiben vom 27.01.2014</b>	
<p>Zum Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich, betreffend die Darstellung einer Trasse für die Umgehungsstraße Bawinkel, werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4. Wasserverband Lingener Land: Schreiben vom 23.01.2014</b>	
<p>Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Trinkwasseranlagen, die im Zuge der Baumaßnahme den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Eine ausreichende frostsichere Überdeckung der Leitungen ist einzuhalten.</p> <p>Bei der Durchführung der Maßnahme im Bereich der öffentlichen Versorgungsanlagen bitte ich die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) und GW 315 einzuhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.
<b>5. Vereinigung des emsländischen Landvolkes e. V.: Schreiben vom 22.01.2014</b>	
<p>In der oben genannten Angelegenheit bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungspla-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Inwieweit Ackerflächen für die Kompensation in Anspruch genommen werden müssen,

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>nes.</p> <p>Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für versiegelte Flächen bitten wir jedoch darum, soweit eben möglich von der Versiegelung von Ackerflächen Abstand zu nehmen und stattdessen die ökologische Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorzunehmen.</p>	<p>ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bzw. wird im Planfeststellungsverfahren geregelt.</p>
<b>5. Gemeinde Geeste: Schreiben vom 23.01.2014</b>	
<p>Seitens der Gemeinde Geeste werden zur oben genannten Bauleitplanung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Ich bitte Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<b>6. Samtgemeinde Herzlake: Schreiben vom 23.01.2014</b>	
<p>Die o. g. Planung der Samtgemeinde Lengerich habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>7. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum: Schreiben vom 24.01.2014</b>	
<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>8. Stadt Haselünne: Schreiben vom 24.01.2014</b>	
<p>Von Ihrem Schreiben vom 21.01.2014 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen meinerseits nicht vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 28.01.2014</b>	
<p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>	<p>durchgeführt wird.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>10. Bundespolizeidirektion Hannover: Schreiben vom 03.02.2014</b>	
<p>Durch die von Ihnen vorgelegten Unterlagen kann noch keine endgültige Stellungnahme seitens der Bundespolizeidirektion Hannover abgegeben werden.</p> <p>Es ist im Vorentwurf noch nicht ersichtlich, ob die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird die Bundespolizeidirektion erneut beteiligt.</p>
<b>11. Ericsson: Schreiben vom 13.02.2014</b>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich, 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im angefragten Bereich betreibt.</p> <p>Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>12. Nord-West Oelleitung GmbH: Schreiben vom 19.02.2014</b>	
<p>Von dem oben genannten Vorhaben werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von den Mineralölferrleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen im Bereich des Leitungsverlaufs, ist die NWO frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die anliegende NWO / NDO Schutzanweisung erhalten Sie zur Information sowie den NWO Trassenplan Nr. 16.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. Die Erhaltung und Sicherung der Mineralölferrleitung wird bei der Umsetzung des Projektes beachtet. Inbegriffen sind dann auch die Schutzanweisungen für die Mineralölferrleitung.</p>
<b>13. Westnetz GmbH: Schreiben vom 26.02.2014</b>	

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.02.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>In dem betroffenen Plangebiet befinden sich zahlreiche von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, auf unsere Anlagenteile Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zu.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>Die Westnetz GmbH wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB weiter beteiligt.</p>
<b>14. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 06.03.2014</b>	
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>15. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück: Schreiben vom 10.03.2014</b>	
Zur o. g. Planung sind weder von der örtlich zuständigen Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Bawinkel, noch von unserer Seite Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen: Schreiben vom 10.03.2014</b>	
Die geplante Trasse durchschneidet hochwertige, z. T. hofnahe landwirtschaftliche Grundstücke. Die Durchschneidungsschäden müssen auf dem Verhandlungswege entschädigt werden. Wegen der allgemeinen Flächenknappheit der	Die Durchführbarkeit der im F-Plan dargestellten Trassenführung wird durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt.

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Betriebe ist ein entsprechender Flächenersatz zu beschaffen. Eventuelle Mehrwege sind bei der Entschädigung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Flurbereinigung Lingen Nord, die sich allerdings in einem fortgeschrittenen Stadium befindet, kann hierbei noch unterstützend mitwirken. Es sind jedoch einvernehmliche Regelungen zu treffen.</p> <p>Mit der Trassenführung werden Grundstücksauffahrten aufgehoben. Diesbezüglich ist, wenn erforderlich, an geeigneter Stelle in Absprache mit dem jeweiligen Flächeneigentümer Ersatz zu schaffen.</p> <p>Betroffene Hofauf- bzw. Zufahrten sind mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen. Dies könnte z.B. an dem Aussiedlungsstandort Müter der Fall sein.</p> <p>Die Umgehungsstraße rückt hier auch nah an die landwirtschaftliche Hofstelle heran, so dass Lärmbelastungen nicht ausgeschlossen sind. In Abstimmung mit dem Betroffenen sind gegebenenfalls geeignete Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Während der Bauzeit wird an der Trasse ein Geländestreifen für Boden- und Materialablagerungen sowie als Transportweg für schwere Baufahrzeuge und dergleichen in Anspruch genommen.</p> <p>Dabei kann es zu nachhaltigen Strukturschäden und langfristigen Ertragseinbußen kommen. Für diesen Fall wird eine ordnungsgemäße Rekultivierung unter Beteiligung von Fachpersonal der Landwirtschaftskammer gefordert.</p> <p>Neben dem Verlust von rd. 5 ha Acker und 5 ha Wald - durch unmittelbare Versiegelung - kann davon ausgegangen werden, dass noch mindestens die gleiche Fläche zusätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen wird, so dass 15-20 ha Ackerflächen für die Landwirtschaft verloren gehen.</p> <p>Darin sehen wir einen schwerwiegenden landwirtschaftlichen Belang.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und soweit dies bereits im F-Planverfahren möglich ist beachtet.</p> <p>Detaillierte Regelungen bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Unter Zugrundelegung der Alternativenprüfung wird das Abwägungsergebnis in der Begründung ausführlich dargelegt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der landwirtschaftliche Verkehr auch während der Bauphase nicht beeinträchtigt wird und dass die Grundstücks- und Gehöftzufahrten erhalten bleiben oder gegebenenfalls funktionsgerecht wieder hergestellt und den heutigen Ansprüchen hinsichtlich ihrer Breite und Tragfähigkeit entsprechen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grund und Boden für den Straßenbau einschließlich der Ausgleichsflächen wird mit den Grundeigentümern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einvernehmlich geregelt. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dabei möglichst gering gehalten.</p> <p>Insgesamt werden keine grundsätzlichen Hindernisse gesehen, die eine Realisierung der Planung in Frage stellen. Weitere Einzelheiten sind im Planfeststellungsverfahren zu klären.</p> <p>Das Grundstück des Aussiedlungsstandortes Müter ist ca. 116 m von der geplanten Trasse entfernt</p> <p>Die Lärmbetrachtung hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 116 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 59,3 dB(A) tags und 51,9 dB(A) nachts. Nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung müssen im Außenbereich Immissionsrichtwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden.</p> <p>Da die zulässigen Immissionswerte für das Grundstück unterschritten werden,</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Deshalb ist so sparsam wie möglich mit Grund und Boden umzugehen.</p> <p>Flächenneutrale Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Biotope sind vorrangig durchzuführen.</p> <p>Bei der Auswahl der Ausgleichsstandorte sind immissionsschutzrechtliche Belange zu beachten, sodass landwirtschaftliche Hofstellen in der Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>ist diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Wertverlust auszugehen. Die Gemeinde hat in Ihren Voruntersuchungen festgestellt, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt erheblich zugenommen hat und für die Anlieger im Ort nicht mehr zumutbar ist. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse für die Planung einer Umgehungsstrasse vor. In Abwägung dieses erheblichen öffentlichen Interesses mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen hat sich die Gemeinde für die Planung einer Umgehungsstrasse entschieden. Auch der Landkreis Emsland hat die Problematik erkannt und bereits im RROP 2010 nördlich der Ortslage eine Grobtrassierung einer Umgehungsstrasse als Hauptverkehrsstrasse festgelegt. Für die Feinabstimmung wurden in der Gemeinde verschiedene Trassenvarianten diskutiert. Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die nunmehr verfolgte Trassenführung die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt. Es wurden keine Hindernisse festgestellt, die die Planung von vornherein undurchführbar machen. Der Flächennutzungsplan stellt zunächst eine unverbindliche Bauleitplanung dar, mit der die Gemeinde ihre grundsätzlichen städtebaulichen Ziele darlegt. Die endgültige Ausgestaltung und Durchführung der Planung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dem die einzelnen Belange detailliert behandelt und einzelne Maßnahmen zum Schutz betroffener Güter festgelegt werden.</p> <p>Die Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna und Landschaft(-sbild) werden in der Umweltprüfung (UVS, Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan) beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Der notwendige Kompensationsumfang auf der Basis einer Eingriffsbilanzierung (Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan) wird ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Anbindung an den Ortskern können im Flächennutzungsplan noch nicht verbindlich festgesetzt werden</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird jedoch darauf geachtet, dass sichere und zumutbare Anbindungen an den Ortskern und an die B 213 geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt liegt ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ortsumgehung vor. Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Belange von Natur</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>und Erholung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße wird höher eingestuft als die dargelegten Belange des Einwanderhebers. Das Erfordernis des Ausbaus der Umgehungsstraße auch aus überregionaler Sicht ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird.</p>
<b>17. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems: Schreiben vom 07.03.2014</b>	
<p>Laut Planungsunterlagen ist im erheblichen Maße Wald betroffen. Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG § 2 Abs. 3).</p> <p>Zweck des NWaldLG ist es, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu mehren.</p> <p>Es müssen das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und deren Ausführungsbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben soweit diese Stellungnahme nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit, nach Abwägung, Vorrang haben, sind Ersatzaufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich.</p> <p>Die Umwandlungsfläche muss mindestens 1 : 1 ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 NWaldLG). Hiermit wird aber nur die Waldfläche und nicht der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Der Verlust an Waldfunktionen kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung, oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden. (Waldrecht 2004, Band 11 v. Dr. W. Möller)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gesetze und Verordnungen werden beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Walderhaltung werden in der Umweltprüfung beschrieben und einer Bewertung unterzogen. Unter Zugrundelegung der Alternativenprüfung wird das Abwägungsergebnis in der Begründung ausführlich dargelegt.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehungsstraße Bawinkel wird höher eingestuft als die Walderhaltung. Das Erfordernis der Ortsumgehungs-</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Es müssen aus forstwirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche angeboten werden.</p> <p>Die Ersatzaufforstungen müssen unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann.</p> <p>Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung muss durch forstliches Fachpersonal durchgeführt werden.</p> <p>Zur Stabilisierung der Waldflächen entlang der Umgehungsstraße müssen die Flächen auf doppelter Baumlänge, soweit forstwirtschaftlich sinnvoll, durchforstet und unterpflanzt werden.</p> <p>Gleichzeitig ist die Pflanzung eines Waldmantels zu empfehlen um die negativen Auswirkungen durch den Aufhieb auf das Waldklima einzuschränken.</p> <p>Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzende Waldfläche darf nicht beim Waldbesitzer verbleiben.</p> <p>Ebenso muss die Schadensersatzpflicht geklärt werden, wenn durch die Umwandlungsmaßnahme Folgeschäden, z. B. durch Windwurf und Windbruch, entstehen. Z. B. müssen Kosten für Waldwertgutachten, Wertverluste, Neuanpflanzungen usw. berücksichtigt werden.</p>	<p>Bawinkel, auch aus überregionaler Sicht, ist in der Begründung zur Flächenutzungsplanänderung ausführlich dargelegt. Notwendige Ersatzaufforstungen werden im Umweltbericht ermittelt und aufgezeigt.</p> <p>Eine detaillierte Regelung wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens getroffen.</p> <p>Erforderliche Kompensationssuchräume, in denen auch Suchräume für den Waldersatz berücksichtigt werden, werden in den Planunterlagen (Plan Kompensationssuchräume) aufgezeigt.</p> <p>Über die Erschließung der Waldflächen sowie mögliche Entschädigungsansprüche und Kostenerstattungen wird im Planfeststellungsverfahren entschieden.</p> <p>In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen sind u. a. die Brandgefahr ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.</p> <p>Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB (jetzt § 1 Abs. 6 Nr. 1) noch gewahrt.</p> <p>Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.</p> <p>Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwä-</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	gung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.
<b>18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 17.02.2014</b>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Meppen</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nach unseren Unterlagen verlaufen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Erdöl- und Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst. 12 30659 Hannover</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG Postfach 21 07 30021 Hannover</p> <p>Nord-West Oelleitung GmbH Postfach 2061 26360 Wilhelmshaven</p> <p>EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg</p> <p>Bei den Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Bearbeitung des Schutzguts Boden in der UVS erfolgte umfassend und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. Die Erhaltung und Sicherung der Mineralölföhrleitung wird bei der Umsetzung des Projektes beachtet. Inbegriffen sind dann auch die Schutzanweisungen für die Mineralölföhrleitung.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>fachlich richtig. Darüberhinausgehende Ausführungen sind im Umweltbericht nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<b>19. Stadt Lingen (Ems): Schreiben vom 25.02.2014</b>	
<p>Gegen die o. g. 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel bestehen seitens der Stadt Lingen (Ems) keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf eine direkt westlich an die geplante Trasse der Umgehungsstraße angrenzende Kompensationsfläche E 273 (Aufforstung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen) der Stadt Lingen (Ems) verwiesen. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 97/4, Flur 1 der Gemarkung Bawinkel (siehe Anlage). Die Kompensationsfläche darf durch den Bau der Umgehungsstraße nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Durchführbarkeit der im F-Plan dargestellten Trassenführung wird durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und soweit dies bereits im F-Planverfahren möglich ist beachtet. Die Trasse verläuft außerhalb des von der Stadt Lingen gekennzeichneten Bereiches.</p> <p>Detaillierte Regelungen müssen dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.</p>
<b>19.1 Stadt Lingen: Schreiben vom 19.06.2014</b>	
<p>Mit Datum vom 25. Febr. 2014 hat Herr Bohn Ihnen nach Einholung hausinterner Stellungnahmen mitgeteilt, dass gegen die 48. Änderung des FNP seitens der Stadt Lingen (Ems) keine Bedenken bestehen.</p> <p>Da durch die geplante Trasse das Erscheinungsbild des in der Nähe befindlichen Baudenkmals (Mühle) nicht beeinträchtigt wird, bestanden auch aus meiner Sicht keine Bedenken. Dieses ist allerdings nicht explizit in der o. g. Stellungnahme aufgeführt, was ich hiermit aber nachhole.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 13.03.2014</b>	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung und damit zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Planungsabsicht der 48. Flächennutzungsplanänderung, wie unter der Nr. 4.2 "Planungserfordernis / Planinhalt / Standort" im Erläuterungsbericht zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Planaufstellung beschrieben, wird von uns begrüßt.</p> <p>Denn mit der Planung soll die Trassenführung der geplanten Ortsumgehungsstraße Bawinkel im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p>Durch die Realisierung der Ortsumgehungsstraße wird das Ortszentrum Bawinkel ganz erheblich vom Durchgangsverkehr (insbesondere auch vom Schwerlastverkehr) entlastet. Die Verlegung bietet damit auch Chancen für eine positive städtebauliche Entwicklung entlang des unmittelbaren Umfeldes der bisherigen Ortsdurchgangsstraße.</p> <p>Mit der Planungsmaßnahme berücksichtigt die Samtgemeinde bzw. Gemeinde daher auch die städtebaulichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche).</p>	
<b>21. Landkreis Emsland: Schreiben vom 12.03.2014</b>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen bei Erstellung der Antragsunterlagen u. a. das "Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS)", die "Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS)" und die "Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)" Anwendung finden.</p> <p>Für die Erfassung der Brutvögel ist die „Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr“ und für die Erfassung von Fledermäusen die „Arbeitshilfe Fledermäuse im Straßenverkehr“ heranzuziehen und entsprechend Erfassungsmethodik, Erfas-</p>	<p>Die Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz und Forsten wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt bereits das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS). Die „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS)“ und „Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ werden im Rahmen des Antragsverfahrens zur Planfeststellung berücksichtigt.</p> <p>Die Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse wird in der Anlage „Faunistischen Erfassungen, Ergebnisbericht 2012“, ausführlich dargelegt. Die Erfassungen erfolgten nach anerkannten und bewährten Verfahren.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>sungsumfang, Größe des Untersuchungsgebietes etc. anzuwenden.</p> <p>Neben der Erfassung der Amphibien sind auch Reptilien zu berücksichtigen. Bei den Ausführungen zu diesem Thema sind besonders das "Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" und das "Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen" zu berücksichtigen.</p> <p>Bei den Kompensationsmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des MW, ML und MU zur "Behandlung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau" zu beachten.</p> <p><u>Denkmalpflege</u> Innerhalb der geplanten Trasse wurde bislang kein Gebäude als Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Planbereich befindet sich jedoch auf dem Flurstück 31/8 im Flur 6 in der Gemarkung Altenlingen die denkmalgeschützte "Windmühle Clusorth-Bramhar".</p> <p>Bei dem Baudenkmal mit der Kennziffer: 454032.00163 handelt es sich um den Rest eines Erdholländers, also um einen Mühlenstumpf aus dem Jahre 1896. Die Anschrift lautet: Bremer Straße 30, 49811 Lingen.</p> <p>An der Erhaltung und der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Mühle besteht ein öffentliches Interesse. Im vorliegenden Fall ist daher</p>	<p>Die Erfassungen der Amphibien erfolgte nach anerkannten und bewährten Verfahren. In der Anlage „Faunistischen Erfassungen, Ergebnisbericht 2012“ und in der Anlage „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), vertiefende Raumanalyse und Auswirkungsprognose (UVS Stufe II) wurden Reptilien mit berücksichtigt. Relevante Reptilienarten wurden bei den Untersuchungen nicht festgestellt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Erlasses „Behandlung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau“ bleibt dem Antragsverfahren zur Planfeststellung vorbehalten. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Kompensationssuchräume aufgezeigt, in denen grundsätzlich eine Kompensation des herausgestellten Kompensationsdefizites (Eingriffsbilanzierungen im Umweltbericht) möglich ist.</p> <p>Detailliertere Aussagen wie Sie bisher schon in den UVS Stufen I bis II getroffen wurden, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert. In den Voruntersuchungen, (siehe auch Diplomarbeit), stellt sich die Variante 2 als Vorzugsvariante heraus. Diese Vorzugsvariante wurde im nordöstlichen Bereich etwas modifiziert, um in der Achse eine Gerade zu erhalten.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Baudenkmal liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Ortsumgehungsstraße schließt im Bereich der Stadtgrenze von Lingen auf die alte Trasse der Bundesstraße. Von dort aus verläuft die alte Bundesstraße wie bisher in normaler Dimensionierung weiter in Richtung Lingen. Auswirkungen durch die Ortsumgehungsstraße werden deshalb ausgeschlossen. Die Stadt Lingen hat zu diesem Sachverhalt keine weiteren Bedenken geäußert.</p> <p><i>„Da durch die geplante Trasse das Erscheinungsbild des in der Nähe befindlichen Baudenkmal (Mühle) nicht beeinträchtigt wird, bestanden auch aus meiner Sicht keine Bedenken. Dieses ist allerdings nicht explizit in der o. g. Stellungnahme aufgeführt, was ich hiermit aber nachhole.“</i></p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>der gemäß § 8 NDSchG geregelte Umgebungsschutz" des o. g. Baudenkmals zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Prüfung des „Umgebungsschutzes“ ist in diesem Fall die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen zuständig. Dementsprechend ist eine weitere denkmalrechtliche Stellungnahme der Stadt Lingen erforderlich.</p>	
<b>22. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“: Schreiben vom 12.03.2014</b>	
<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 "Untere Hase" bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung, 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Samtgemeinde Lengerich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es gibt keine Anregungen zum Detailierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Zu möglichen Beeinträchtigungen der dadurch betroffenen Verbandsanlagen wird der Verband im weiteren Verfahren nach der Festlegung des Trassenverlaufs Stellung nehmen.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 "Untere Hase" nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<b>23. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 12.03.2014</b>	
<p>Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.01.2014.</p> <p>Im Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel befinden sich Telekommunikationsleitungen und eine Erdgas-Hochdruckleitung der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Die Erdgas-Hochdruckleitungen der EWE NETZ GmbH sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert und müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Speziell ist zu beachten, dass innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m rechts und links der Leitung, gemessen von</p>	<p>Die Durchführbarkeit der im F-Plan dargestellten Trassenführung wird durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und soweit dies bereits im F-Planverfahren möglich ist beachtet.</p> <p>Detaillierte Regelungen müssen dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>der Rohrachse, alles zu unterlassen ist, was die Leitung beeinträchtigt.</p> <p>Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei in Haselünne, Tel. 05961 9177-420 durchzuführen.</p> <p>Vorausgesetzt, unsere Versorgungsleitungen werden bei Ihren weiteren Planungen oder baulichen Vorhaben berücksichtigt und die als Anlage beigefügte "Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" wird beachtet, bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1: 5.000.</p> <p>Fragen beantwortet Ihnen Herr Otto Schniers unter Tel. 05961 2001-296 selbstverständlich gern.</p>	
<b>24. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück: Schreiben vom 19.03.2014</b>	
Hinweise zum o. g. Verfahren werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht vorgeschlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>25. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH: Schreiben vom 10.03.2014</b>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2014.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>26. Gasunie Deutschland Services GmbH: Schreiben vom 13.06.2014</b>	

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.</p> <p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu eine Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Der zuständigen Leitungsbetrieb ist bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung zu informieren.</p> <p>Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass die Gasunie Deutschland Services GmbH Plananfragen für die im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der Cupa Transport Services GmbH befindlichen Anlagen prüft und beantwortet.</p> <p>Ihr zuständiger Ansprechpartner: Herr Vahlbruch Gasunie Deutschland Services GmbH Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Tel. (0511) 640607 – 2137</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. Die Erhaltung und Sicherung der Mineralölfornleitung wird bei der Umsetzung des Projektes beachtet. Inbegriffen sind dann auch die Schutzanweisungen für die Erdgastransportleitung.</p> <p>Eine eventuelle Verlegung der Leitungen wird im Planfeststellungsverfahren geregelt.</p>
<b>26.1 Gasunie Deutschland Services GmbH: Schreiben vom 18.06.2014</b>	
<p>Die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).</p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderun-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detailliertere Regelung zur Abwicklung der vorgetragenen Angelegenheiten muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben, die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. Die Erhaltung und Sicherung der Mineralölfornleitung wird bei der Umsetzung des Projektes beachtet. Inbegriffen sind dann auch die Schutzanweisungen für die Erdgastransportleitung.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung										
<p>gen am System sind jederzeit vorbehalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der "Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen" unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Anlage</u></p> <p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="165 753 1070 943"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung (en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ELT 0100.000 Barßel- Emsbüren</td> <td>1000</td> <td>10,00</td> <td>ja</td> <td>BP 66, BP 67, BP 68, BP 69, BP 70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgas-transportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln . Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bau-</p>	Erdgastransportleitung (en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ELT 0100.000 Barßel- Emsbüren	1000	10,00	ja	BP 66, BP 67, BP 68, BP 69, BP 70	
Erdgastransportleitung (en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.							
ELT 0100.000 Barßel- Emsbüren	1000	10,00	ja	BP 66, BP 67, BP 68, BP 69, BP 70							

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>ausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p> <p><b>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung (en ) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</b></p> <p><b>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</b></p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-227</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer fon 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte fon 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p><b>Schutzmaßnahmen Allgemein</b> Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät</p>	

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p> <p>Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden</p> <p>An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.</p> <p><b>Projektbezogene Maßnahmen</b> Für die Kreuzung der Erdgastransportleitung mit der Straße benötigen wir ein Bodengutachten sowie genaue Planunterlagen (Querprofil mit Erdgastransportleitung und Höhenangaben), um die eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzbauwerk / Umlegung) festzulegen.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Schutzmaßnahmen für unsere Erdgastransportleitung um aufwendige Baumaßnahmen handelt, die ein Jahr Planung und Bauvorlauf benötigen.</p> <p>Die Kosten für die Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Eventuell geplante Ersatzmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitung durchzuführen.</p> <p><b>Kosten</b> Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	

## **2 ABWÄGUNGSERGEBNIS**

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge zu den vorgenannten Punkten sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter *Teil III* **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Begründung dargelegt.

Den Ausführungen im Umweltbericht und den darin aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird zugestimmt.

Als Abwägungsergebnis wird der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht beschlossen.

### 3 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich wurden ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ .....  
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)  
im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lengerich

Lengerich, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ .....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Lengerich, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ .....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lengerich, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ .....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ beschlossen.

Lengerich, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ .....  
Samtgemeindebürgermeister